

Gemeinsamer Antrag und Vor-Ort-Kontrollen 2019

Info-Veranstaltungen

am 26.02.19, 27.02.19, 07.03.19, 12.03.19, 14.03.19

Klaus Gölz, Emanuel Hensler
Fachbereich Landwirtschaft



An das Landratsamt
Bodenseekreis
Landwirtschaftsamt
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen

Komprimierter Gemeinsamer Antrag 2019
mit elektronischer Datenübermittlung über
FIONA



Bitte beachten Sie, dass ein rechtswirksamer Zugang Ihres Gemeinsamen Antrags 2019 beim Landratsamt erst dann gegeben ist, wenn dort dieser Komprimierte Gemeinsame Antrag unterschrieben eingegangen ist. Einreichungs-/Ausschlussfrist ist der 15. Mai 2019.

Amts-Nr.:	4160
UD-Nr.:	08 999000 1099
Name, Vorname:	Test1, Test1
Bearbeiter:	08 999000 1099 [AST]
Abschluss:	

Eingangsstempel Landratsamt:

Hashcode
10 916 599 54000 0

Einreichungs-/Ausschlussfrist für den Gemeinsamen Antrag 2019

(komprimierter Antrag aus FIONA mit Unterschrift
und allen anspruchsbegründenden Anlagen)

Dienstag, 15. Mai 2019

Bei verspäteter Abgabe des komprimierten Antrags bzw. Nachmeldung einzelner Anträge
z.B. AZL, FAKT oder LPR

- im Zeitraum vom **16.05. – 11.06.2019** erfolgt je verspäteter Arbeitstag 1 % Kürzung
- ab dem **12.06.2019** wird der Antrag als verfristet **abgelehnt**

Flächenänderungen allgemein

bis 31. Mai 2019	Nachmeldungen oder Anpassung einzelner landw. Schläge inklusive ÖVF sind <u>ohne Kürzungen</u> der Zahlungen möglich
1. – 11. Juni 2019	Zusätzlich gemeldete Flächen (Vergrößerung von Schlägen/Teilschlägen, Nachmeldung von ÖVF) führen dazu, dass der <u>komplette Schlag als nachgemeldet gilt</u> : Folge: Kürzung von 1 % je verspäteter Tag.
12. – 21. Juni 2019	Bei zusätzlich gemeldeten Flächen im Zeitraum vom 12. – 21. Juni 2019 wird <u>nur die zusätzliche Teilschlagfläche</u> als verfristet abgelehnt.
bis 21. Juni 2019	<u>Vorabprüfungsphase:</u> Abmeldung von Flächen (Verkleinerung von Schlägen/ Teilschlägen) z.B. zur Auflösung von Überlappungen (GIS-1) oder Überschreitung der Bruttoflächen (GIS-2) und FAKT-Höchstflächen sind <u>sanktionsfrei</u> möglich.

Für alle Änderungen ist die Abgabe eines neuen komprimierten Gemeinsamen Antrags erforderlich !

Vorabprüfungen Gemeinsamer Antrag 2019

Vorabprüfung auf Doppelbeantragung, Überschreitung der Bruttoflächen- und FAKT-Höchstflächen

Die grafisch beantragten Flächen aller eingereichten Anträge werden miteinander und mit der landwirtschaftlichen Bruttofläche abgeglichen.

GIS-1 Überlappungen (Hinweis) z. B. Doppelbeantragungen mit anderen Antragstellern

GIS-2 Bruttoflächen-Überschreitungen (Fehler)

als Fehler in FIONA bei Antragsflächen außerhalb der Bruttofläche.

Dieser Fehler kann bereinigt werden durch

- Abschneiden an der Bruttofläche oder
- Setzen eines Referenzpflegeauftrags (RPA) (nach Setzen eines RPA wird aus dem Fehler ein Hinweis)

FAKT-Höchstflächen (Höchstflächen Ackerland, Grünland)

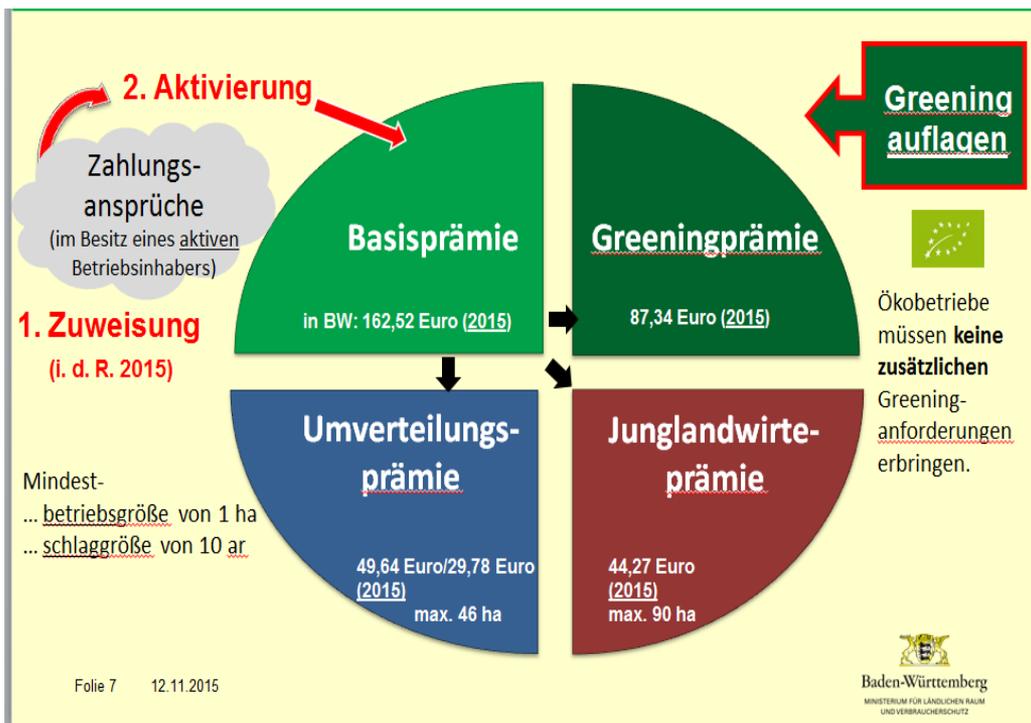
Bei Beantragung bestimmter FAKT-Maßnahmen – Prüfung in FIONA-GIS, ob diese Flächen innerhalb der entsprechenden FAKT-Höchstfläche liegen. Bei Überschreitung wird ein Fehler erzeugt.

Korrekturen möglich bis 21. Juni 2019

Termine zum Gemeinsamen Antrag 2019

Termine (unter Vorbehalt)	Art
ab 29.01.2019 bis Start von FIONA	Wartungspause und Umstellung von FIONA auf das Antragsjahr 2019
18. – 20.02.2019	Versand der Erläuterungen zum GA 2019, FIONA-Wegweiser und weitere Infoblätter
voraussichtlich ab 05.03.2019	Start von FIONA 2019 zur eigenen Bearbeitung des Antrags Start einer DEMO-Version zum Üben www.fiona-antrag.de

Direktzahlungen im Überblick



Prämiensätze 2018	
Basisprämie	170,96 €/ha
Greeningprämie	86,46 €/ha
Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha	50,47 €/ha
Umverteilungsprämie für weitere 16 ha	30,52 €/ha
Junglandwirteprämie	44,27 €/ha

Schätzwerte für die Basisprämie in den nächsten Jahre:
(siehe Seite 22 der Erläuterungen):

Region	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019
Baden-Württemberg	162,52	161,45	165,9	171	176

Fördervoraussetzungen für Direktzahlungen

- Aktive Betriebsinhaberschaft
- Mindestbetriebsgröße von 1,00 ha
- Mindestschlaggröße von 0,10 ha
- die landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller am Stichtag **15.05.2019** zur Verfügung stehen, d.h. die Fläche muss eindeutig dem Betrieb zugeordnet sein (landw. Nutzung im Namen und auf Rechnung des Antragstellers)
- die landwirtschaftliche Fläche muss während des kompletten Kalenderjahres 2019 beihilfefähig sein, d.h. landwirtschaftlich genutzt werden können. Nichtlandwirtschaftliche Nutzung darf nicht länger wie 14 Tage am Stück oder 21 Tage im ganzen Jahr erfolgen.

Aktivierung der Zahlungsansprüche (ZA) im FSV:

0 = keine ZA-Aktivierung

1 = ZA-Aktivierung

2 = ZA-Neuzuweisung 2019 und Aktivierung

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen 2019

Die Regelzuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) erfolgte mit dem Gemeinsamen Antrag 2015. Eine **Erstzuweisung von ZA erfolgt auch in 2019** nur noch für bestimmte Sonderfälle:

➤ **ZA-Zuweisung für Neueinsteiger**

Betriebsinhaber die eine landw. Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 oder später aufgenommen haben und fünf Jahre vor Aufnahme der landw. Tätigkeit weder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine landw. Tätigkeit ausgeübt haben. Der Antrag auf Basisprämie ist innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der landw. Tätigkeit zu stellen.

➤ **ZA-Zuweisung für Junglandwirte**

für Personen, die die Voraussetzungen für die Junglandwirte erfüllen (bei Erstbeantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre, erstmalige Niederlassung, Niederlassung liegt nicht länger als 5 Jahre zurück).

➤ **ZA-Zuweisung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände**

Fehlende ZA-Zuweisung für Einzelflächen, die im Antragsjahr 2015 mit NC 000 codiert und damals wegen höherer Gewalt nicht beihilfefähig waren.

Dauergrünlandentstehung (1)

Änderung durch OmnibusVO ab 2018

Entstehung von neuem Dauergrünland bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter oder Brache (Stilllegung)

Dauergrünland entsteht, wenn eine Fläche zum Anbau von Gras-/Grünfütterpflanzen (NC 422, 424, 441-443) genutzt wird oder brachliegt (NC 591), seit mindestens 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und seit mindestens 5 Jahre nicht umgepflügt wurde.

Bei Beantragung von Ackerfutter oder Brache ist im Flurstücksverzeichnis (FSV) das „**Erstjahr**“ anzugeben.

Erstjahr = Jahr, in welchem das betreffende Ackerfutter/die Brache **erstmalig Hauptkultur war** und seither als Ackerfutter bzw. Brache genutzt und nicht gepflügt wurde.

Dauergrünlandentstehung (2)

Entstehung von neuem Dauergrünland bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter oder Brache (Stilllegung)

Beispiel:

2014: Anbau Klee gras (NC 422) – Erstjahr 2014

2015-2018: Nutzung als Klee gras (2.-5. Jahr)

2019: erneute Nutzung mit Klee gras (6. Jahr), kein Pflügen – Einstufung als neues Dauergrünland

2019: Anbau von Winterweizen (NC 115) – Ackerstatus erhalten. Die Fläche wird wieder in die Fruchtfolge einbezogen - kein Dauergrünland

Sonderfall – Nutzung als ÖVF-Brache:

Fläche wird mit Brache (NC 590) und ökologische Vorrangfläche (ÖVF) mit ÖVF-Code 9 beantragt.

Das jeweilige „ÖVF-Jahr“ wird nicht als Zähljahr bei der Dauergrünlandentstehung berücksichtigt („ÖVF-Pausejahr“). Die Angabe für das Erstjahr bleibt aber unverändert.

Dauergrünlandentstehung (3)

Pflugregelung ab 2018 bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter bzw. Brache

Ein Pflügen der Fläche mit Ackerfutter bzw. Brache innerhalb der 5 Jahre verhindert die Entstehung von Dauergrünland. Wird nach dem Pflügen wieder Gras-/Grünfutterpflanzen angesät oder findet eine erneute Nutzung als Brache (Stilllegung) statt – neues Erstjahr (1. Jahr)

Das Pflügen ist spätestens 1 Monat nach dem Pflügen mit Formular bei der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Formular verfügbar unter www.ga-sig.de

Anzeige zur Pflugregelung nach § 30a InVeKoSV

Untere Landwirtschaftsbehörde (ULB):

Vorname, Name: _____
 UD-Nummer: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 PLZ, Ort: _____
 E-mailadresse: _____
 Telefon: _____

Eingangsstempel ULB: _____

Hiermit zeige ich an, dass ich die unten aufgeführte(n) Fläche(n) am angegebenen Datum **umgepflügt** habe und die aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass die Pfluganzeige innerhalb eines Monats nach Datum des Umgepfügens bei der ULB eingegangen sein muss. Bei verspätetem Eingang wird das Umgepfügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland herangezogen.

Hiermit bestätige ich, dass es sich bei der umgepflügten Fläche nicht um ein bereits bestehendes Dauergrünland handelt.

Folgende Gras-/Grünfutterfläche(n) und/oder Ackerbrache(n) wurden umgepflügt:

Schlag* ganzer Schlag <input type="checkbox"/> Teilfläche <input type="checkbox"/> (Schlag-Nr./Teilschlag-Nr. (des aktuellen GA))	Gemarkung-Nr.	Flurstück-Nr.	Flächengröße (in ha mit 4 Nachkommastellen)	Nutzcode vor dem Pflügen	Nutzcode nach dem Pflügen	Pflügedatum (TT.MM.JJJJ)

*Bitte geben Sie an, ob es sich bei der Fläche um eine ganze Schlaggeometrie entsprechend Ihrer Angaben im aktuellen GA oder um eine Teilfläche einer Schlaggeometrie bzw. um eine neue Fläche handelt. Wenn es sich um eine Teilfläche / neue Fläche handelt, müssen Sie diese zusätzlich in FIGNA als neue Teilschlaggeometrie digitalisieren und als „Vorlage“ mit dem Typ „Pfluganzeige“ abspeichern. Wenn es sich um eine ganze Schlaggeometrie des aktuellen GA handelt, ist die Angabe hierzu in diesem Formular ausreichend.

Datum: _____ Unterschrift: _____



Dauergrünlandentstehung (4)

Fristen/Stichtage zur Anzeige des Pflügens und Auswirkungen auf die Zähljahre

Die Pfluganzeige mit Formular muss spätestens 1 Monat nach dem Pflügen am Amt vorliegen.

- befindet sich die Fläche **im 2. bis 5. Zähljahr** ist Stichtag für das Pflügen der **11.06.2019**. Erfolgt das Pflügen danach wird das neue „Erstjahr“ erst im folgenden GA 2020 berücksichtigt. Entscheidend ist das Pflügedatum.
- befindet sich die Fläche im Wechsel zum **6. Zähljahr**, ist Fristende für das Pflügen der **15.05.2019**, um das Erstjahr zu ändern.

Wird die Fläche im 6. Zähljahr erst nach dem 15.05.2019 gepflügt befindet sich die Fläche aktuell im 6. Jahr und somit Einstufung als neues Dauergrünland.

Umwandlung von Dauergrünland – Genehmigung erforderlich

- Umwandlung von Dauergrünland nur nach vorheriger Genehmigung. Das gilt für alle greeningpflichtigen Betriebe ab 2015 nach § 16 DirektZahlDurchG
- erfolgt Umwandlung ohne Genehmigung - liegt ein **Greeningverstoß** vor. Folge: Kürzungen der Greeningprämie + Aufforderung die gleiche Fläche wieder als Grünland herzustellen.

„ <u>neues</u> “ Dauergrünland wird umgewandelt in:	Antrag auf Umwandlung von DG nötig?	Ersatzfläche nötig?
landwirtschaftliche Nutzung	X	–
nicht-landwirtschaftliche Nutzung	X	–
„ <u>altes</u> “ Dauergrünland wird umgewandelt in:	Antrag auf Umwandlung von DG nötig?	Ersatzfläche nötig?
landwirtschaftliche Nutzung	X	X
nicht-landwirtschaftliche Nutzung	X	–

Neues Dauergrünland:
Grünland, das ab 01.01.2015 neu entstanden ist.

Altes Dauergrünland:
Grünland, das bereits am 31.12.2014 als solches bestanden hat.

FAKT 2019

Agrar-Umwelt-Programm



Akzeptanz der FAKT-Maßnahmen 2018

Teilnahmeumfang 2018 hat erneut zugenommen!

Maßnahmen mit deutlichem Zuwachs im 4. Antragsjahr:

- A1 „Fruchtartendiversifizierung“ **um 0,54 Mio. Euro**
- B4 „Geschützte Biotop“ **um 0,27 Mio. Euro**
- B5 „FFH-Mähwiesen“ **um 0,82 Mio. Euro**
- E2.1 „Brachebegrünung mit Blümmischungen“ **um 1,54 Mio. Euro**
- D1 „Völliger Verzicht chem. synth. Produktionsmittel“ **um 0,38 Mio. Euro**
- D2 „Ökolandbau“ **um 2,91 Mio. Euro**
- G2 „Tierwohlmaßnahmen“ **um 0,4 Mio. Euro**

Ab 2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“



2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“

Fördervoraussetzungen und Auflagen:

- Aussaat einer **vorgegebenen Blütmischung (M3)** auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen
- **Bis spätestens 15. Mai** Aussaat (*mindestens 10 kg/ha*)
- Im Folgejahr Einhaltung einer **Winterruhe bis 15. Januar**. Danach auf ca. 1/2 der Fläche Mulchen und Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Neueinsaat möglich
- Spätestens **bis 15. Mai auf ca. 1/2** (*mind. 1/3 bis max. 2/3*) **der Fläche Neueinsaat** der Blütmischung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Maßnahme ist 5 Jahre auf der gleichen Fläche einzuhalten
- Mindestgröße des Einzelschlags 0,5 ha, **max. Teilnahmeumfang von 2 ha je Betrieb**
- Kann in WSG Problem- und Sanierungsgebieten und im Anschluss an eine ÖVF-Zwischenfrucht im Vorjahre gefördert werden
- **Ausgleichsleistung: 540 Euro/ha**

2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“

Tabelle 2: Zusammensetzung der überjährigen Blütmischung M3

Überjährige Blütmischung M3

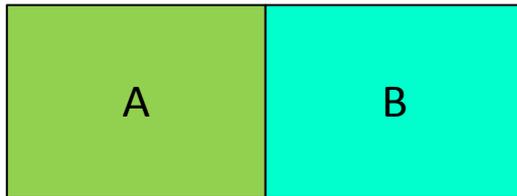
- aus 32 Arten
- Aussaat im Frühjahr bis 15. Mai
- mit 10 kg/ha (dünnere als bei E2)

Pflanzenarten		Gewichts%
Deutscher Pflanzenname	Botanischer Name	
Komrade	<i>Agrostemma githago</i>	3
Komblume	<i>Centaurea cyanus</i>	1,5
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	1
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	10
Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>	0,3
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	3
Weißer Steinklee	<i>Melilotus alba</i>	0,5
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	0,1
Wiesenflockenblume	<i>Centaurea jacea</i>	0,5
Gemeiner Nattemkopf	<i>Echium vulgare</i>	0,3
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>	0,5
Großblütige Königskerze	<i>Verbascum densiflorum</i>	0,2
Dost	<i>Origanum vulgare</i>	0,1
Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	2
Gelbsef	<i>Sinapis alba</i>	15
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	1
Saatwicke	<i>Vicia sativa</i>	3
Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>	1
Futter-Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	4
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	2
Winterwicke	<i>Vicia villosa</i>	2
Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i>	1
Winterraps	<i>Brassica napus</i>	2
Kümmel	<i>Carum Carvi</i>	1
Koriander	<i>Coriandrum sativum</i>	7
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	2
Inkamatklee	<i>Trifolium incarnatum</i>	8
Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>	6
Winterrübsen	<i>Brassica rapa</i>	4
Waldstaudenroggen	<i>Secale multicaule</i>	12
Borretsch	<i>Borago officinalis</i>	3
Kresse	<i>Lepidium sativum</i>	3

Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen



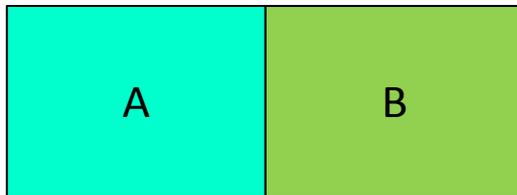
Im 1. Jahr: Ansaat des gesamten Schlages mit Blütmischung M3



Im 2. Jahr:

Fläche A bleibt stehen.

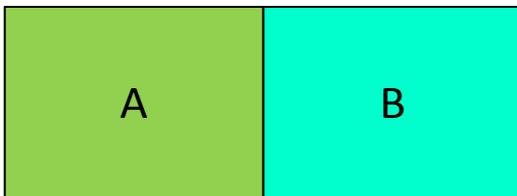
Fläche B (ca. $\frac{1}{2}$ des Schlages) wird im Frühjahr bearbeitet und neu angesät.



Im 3. Jahr:

Fläche A wird bearbeitet und neu angesät.

Fläche B bleibt stehen



Im 4. Jahr:

Fläche A bleibt stehen.

Fläche B wird bearbeitet und neu angesät usw.

Neue FSV – Prüfungen in FIONA zu FAKT

Fehler-Meldung F 17-10

- „Beantragung E2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen“ (FC 42 od. FC 43) **nach** einer **Herbst- bzw. Winterbegrünung (FC 40 od. FC 41 od. FC 50)** auf derselben Fläche nicht möglich.

Fehler-Meldung F 17-11

- „Beantragung E7 "Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)" mit FC 48 **nach** einer **Herbst- bzw. Winterbegrünung (FC 40 od. FC 41 od. FC 50)** auf derselben Fläche nicht möglich.

Fehler-Meldung F 17-12

- „Die für E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ beantragte Fläche des Schlages muss **mindestens 0,5 ha** betragen“

Fehler-Meldung F 23f-16

- „bei A1 „füngliedr. Fruchtfolge“ und Beantragung von Bejagungsschneisen oder Blühstreifen auf einer Leguminosenfläche nicht möglich. Bitte Teilschläge bilden“

FAKT Vorantragsverfahren 2019

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs für FAKT ab 2019 wurde im Zeitraum vom 02.11. bis 17.12.2018 für das Antragsjahr 2019 erstmals ein verbindliches Vorantragsverfahren eingeführt.

- Der Vorantrag sollte mit dem späteren Gemeinsamen Antrag übereinstimmen (realistische und gewissenhafte Angaben)
- **Ohne Angabe im Vorantrag** kann nicht über den bestehenden 5-jährigen Verpflichtungszeitraum hinaus bewilligt werden.
- der **Neueinstieg**, der **Umstieg** in höherwertige Maßnahmen, **Erweiterungen** sowie die **1-jährigen Tierwohlmaßnahmen G1 bis G3** können 2019 nur beantragt werden, wenn diese im FAKT-Vorantragsverfahren beantragt wurden.

FAKT Vorantragsverfahren 2019

Darstellung in FIONA für FAKT 2019

FT1.1 **Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit mindestens einer fünfjährigen Verpflichtung**

Beantragung-2019	Antrag auf Erweiterung	Vor antrag	Bezeichnung der FAKT-Maßnahmen	Hinweise		Angabe zur Übertragung von FAKT-Verpflichtungsumfängen		Orientierungswerte				
				Umf. laut Vorantrag	Aktueller Verpflichtungsumfang		Übertragung		Verpflichtungshöhe einschl. Übertragungen	Umfang laut FSV 2018 ha, Anzahl der Bäume	Prozentualer Anteil Verpflichtung	
					ha oder Anzahl Vorjahr	ha oder Anzahl aktuell	Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume				
1	2	4	6	8	10	11	12	13	14	15	16	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement												
01	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	A1 Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)							10,3636	0,00	
02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	A2 Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)							16,8199	0,00	

- Das Vorantragskreuz wird automatisch belegt, falls für die Teilmaßnahme ein Vorantrag gestellt wurde.
- Zusätzlich ist in Spalte „Umfang lt. Vorantrag“ der Umfang für die jeweilige Teilmaßnahme aus dem Vorantrag eingedruckt.

FAKT Vorantragsverfahren 2019

Prüfung des FAKT-Vorantrags in FIONA 2019

Hinweis-Meldung FT-175

- „Vorantrag für Teilmaßnahme .. in Abschnitt .. gestellt, aber Teilmaßnahme nicht beantragt“
D.h. für die Teilmaßnahme liegt ein Vorantragskreuz und Vorantragswert vor, die Teilmaßnahme aber ist im FIONA Antrag 2019 nicht beantragt.

Hinweis-Meldung FG-176

- „Teilmaßnahme .. im Abschnitt .. beantragt, kein Vorantragswert und kein Verpflichtungswert für Teilmaßnahme“
D.h. Teilmaßnahme in FIONA 2019 beantragt, für die weder ein Vorantragskreuz und Vorantragswert noch eine bestehende Verpflichtung vorhanden ist

FAKT Vorantragsverfahren 2019

- Über die **Bereitstellung der erforderlichen Mittel** ist durch Parlament und MEPL III- Begleitausschuss auf Grundlage des Vorantragsverfahrens zu entscheiden
- Ggf. sind bestimmte FAKT-Maßnahmen von der **Erweiterung bzw. vom Neueinstieg auszuschließen** oder nur ein bestimmter **Prozentsatz** des zusätzlich beantragten Umfangs kann gefördert werden
- Im Gemeinsamen Antrag 2019 wird auf eine mögliche Kürzung bzw. Deckelung von FAKT hingewiesen



FAKT Vorantragsverfahren 2020

2019 endet in vielen Fällen die 5-jährige FAKT-Verpflichtung (bei Beginn in 2015)



Im Vorantragsverfahren für 2020 ist deshalb bei den entsprechenden Teilmaßnahmen anzugeben, ob eine **Verlängerung** der Verpflichtungslaufzeit beabsichtigt ist.

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neue Förderkulisse ab 2019

Ausgleichszulage AZL 2019 – neue Kulisse

Berggebiete

- Übernahme der seitherigen Kulisse
- Korrektur bei Teilgemarkungen

Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen

(= Benachteiligte Gebiete)

- Neuabgrenzung aufgrund biophysikalischer Indikatoren und Feinabstimmung über EMZ für alle Gemarkungen außerhalb Berggebiet
- Kleine Gebiete: gehen ggf. in die neuen benachteiligten Gebiet auf

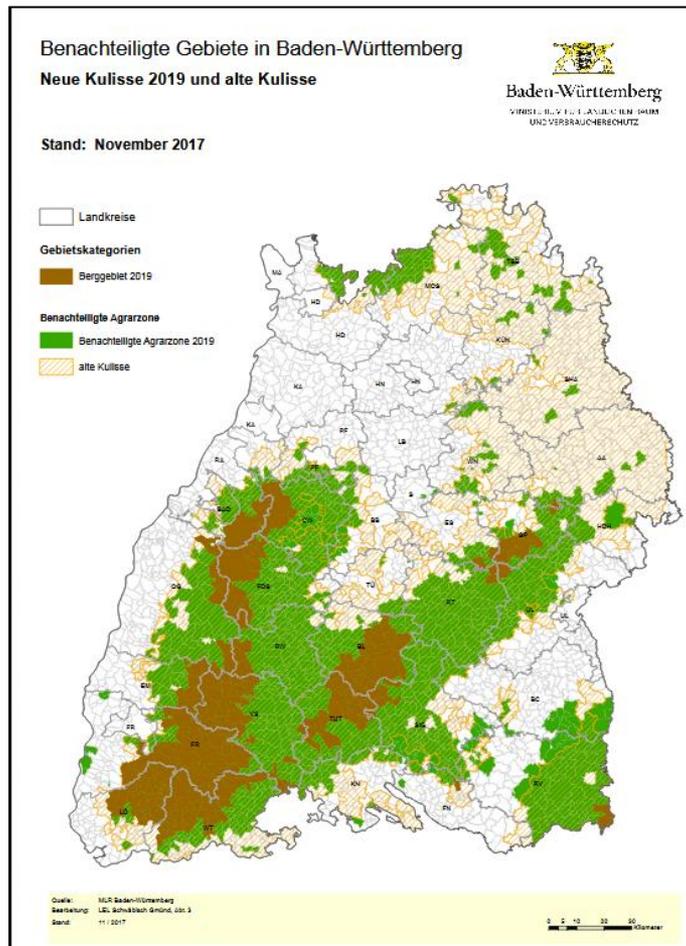
Abgrenzung auf Gemarkungsebene, d.h. es gibt in der Kulisse keine Teilgemarkungen, Einzelflurstücke Teilflächen mehr

Gebiete mit spezifischen Nachteilen

- Ausweisung für 2020 geplant

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Information über die neuen AZL Kulissen im Infodienst Landwirtschaft
www.landwirtschaft-bw.info oder www.ga-sig.de



Agrarpolitik & Förderung

Infodienst Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum



Agrarpolitik

Förderwegweiser

Gemeinsamer Antrag

Sie sind hier: »Startseite» »Förderwegweiser» »Direktzahlungen und Ausgleichsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe» »Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)» »Neue Gebietskulisse

Suchbegriff eingeben

Neue Gebietskulisse 2019

- Pressemitteilung MLR vom 21.11.2017

Neuabgrenzung der Gebietskulisse ab 2019

Mit dem Sonderbericht des EU-Rechnungshofes im Jahr 2003 beginnt ein langjähriger Prozess zur neuen Abgrenzung der Gebietskulissen der benachteiligten Gebiete in der Europäischen Union. Baden-Württemberg hat im Dezember 2017 mit dem dritten Änderungsantrag zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan die neue Kulisse beantragt, die ab dem Antragsjahr 2019 zur Geltung kommen wird. Im folgenden Beitrag werden die Probleme und Ergebnisse dieses Umsetzungsprozesses beschrieben.

KARTEN

- Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg (ab 2019)
- Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg (historisch bis 2018)
- PDF-Download
 - Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg (ab 2019)
 - Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg (neue und alte Kulisse)

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neue AZL Kulisse 2019 – Liste nach Gemarkungen im Infodienst Landwirtschaft www.landwirtschaft-bw.info oder www.ga-sig.de

 <p>Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ</p>		
<p>Informationen zur Neuabgrenzung der Benachteiligten Gebiete in Baden-Württemberg</p> <p>Gebietsliste 2019</p>		
Spaltengruppen	Spaltenüberschriften	Spalteninformationen
Verwaltungseinheit	GMRK_NR Gemarkung	Gemarkungsnummer nach Gemarkungsname
	GMD_NR Gemeinde	Gemeindenummer Gemeinde 1 = Stuttgart 2 = Karlsruhe

Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg - Gebietsliste 2019

Verwaltungseinheit					Fläche	Gebietskategorie bisher	Stufe 1: Biophysikalische Indikatoren						Stufe 2: Fine-tuning		Benachteiligtes Gebiet				
GMRK_NR	Gemarkung	GMD_NR	Gemeinde	LKR_NR	Landkreis / Stadtkreis	Landwirtschaftlich genutzte Fläche LF (ha)	Gebietskategorie bis 2018	Temperatur	Begrenzte Wasserführung	Skalettboden	Organische Böden (Ton)	Verteilte	Durchwurzelung	Stille Hanglage	Indikatoren aggregiert	Anteil an Gemarkungs-LF in Prozent	Ertragsmesszahl (EMZ)	Ausschluss über Fine-tuning EMZ	Gebietskategorie ab 2019
1	Freudenberg	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	96,6	Ben. Agrarzone - vollständig	X		X				X	X	45,1	55,4	—	nicht benachteiligt
2	Boxtal	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	144,1	Ben. Agrarzone - teilweise außerhalb	X		X				X	X	51,4	44,5	—	nicht benachteiligt
3	Eberheld	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	352,7	Ben. Agrarzone - vollständig	X		X				X	X	11,2	48,7	—	nicht benachteiligt
4	Rauenberg	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	312,4	Ben. Agrarzone - vollständig	X		X				X	X	68,2	40,4	nein	naturbedingt benachteiligt
5	Wessental	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	93,7	Ben. Agrarzone - vollständig	X		X				X	X	91,0	39,6	nein	naturbedingt benachteiligt
10	Wertheim	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	566,1	außenhalb und Kleines Gebiet			X				X	X	42,2	50,0	—	nicht benachteiligt
11	Bettingen	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	208,6	Ben. Agrarzone - vollständig			X				X	X	16,2	40,9	—	nicht benachteiligt
12	Dertingen	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	810,9	außenhalb			X			X	X	X	33,7	52,5	—	nicht benachteiligt
13	Dieterhan	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	121,0	Ben. Agrarzone - vollständig			X			X	X	X	37,5	53,6	—	nicht benachteiligt
14	Dörriesberg	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	590,2	außenhalb			X			X	X	X	13,7	52,8	—	nicht benachteiligt
15	Grünenwört	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	20,3	Ben. Agrarzone - vollständig			X			X	X	X	18,6	45,3	—	nicht benachteiligt
16	Höhfeld	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	760,9	außenhalb			X			X	X	X	15,8	53,0	—	nicht benachteiligt

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete ab 2019 im Landkreis Sigmaringen

Neu in die Kulisse aufgenommen sind die Gemarkungen

SIG	Sauldorf, Wasser, Rast, Sentenhart, Ruhestetten, Gaisweiler, Ach-Linz, Großstadelhofen, Bad Saulgau, Bolstern, Haid, Lampertsweiler, Ostrach
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Folgende Gemarkungen fallen aus der Gebietskulisse raus

SIG	Hitzkofen, Sigmaringendorf, Krauchenwies, Ettisweiler, Menningen, Scheer, Heudorf bei Mengen, Beuren, Blochingen, Ennetach, Hohentengen, Bremen, Eichen, Enzkofen, Günzkofen, Ursendorf, Völlkofen, Hundersingen, Bondorf, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Wolfartsweiler, Einhart, Jettkofen, Großschönach, Oberndorf
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Förderung ab 2019

Berggebiete

- Bewirtschaftungssystem „mit / ohne Tierhaltung“ entfällt
- Staffelung wird von der LVZ (Landwirtschaftliche Vergleichszahl) auf EMZ (Ertragsmesszahl) umgestellt
- einheitliche Fördersätze für alle Kulturen in 5 EMZ-Stufen
- Reduzierung des Höchstfördersatzes für Grünland von 150 €/ha auf 140 €/ha wird über Einbindung der Ackerflächen in den Fördersatz ausgeglichen

Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen (benachteiligte Gebiete)

- Einführung von 3 Bewirtschaftungssystemen in Abhängigkeit vom Grünlandanteil des Einzelbetriebs:
 - Futterbaubetrieb: Anteil Grünland/Ackerfutter an der LF $\geq 70\%$
 - Gemischtbetrieb: Anteil Grünland/Ackerfutter an der LF ≥ 30 bis 70%
 - Marktfruchtbetrieb: Anteil Grünland/Ackerfutter an der LF $< 30\%$
- einheitliche Fördersätze für alle Kulturen in 5 EMZ-Stufen
- Reduzierung des seitherigen Höchstfördersatzes für Grünland von 100 €/ha auf 80 €/ha wird über Einbindung der Ackerflächen in den Fördersatz ausgeglichen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Förderung ab 2019 - Grünlandanteil

- Ermittlung des Grünlandanteils bezogen auf die LF des Gesamtbetriebs
- Zum Grünlandanteil werden folgende NC gezählt:

Ackerfutter	Art	Nutzungscode
Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Pers. Klee	AL	421
Kleegras, Luzerne-Gras-Gemenge	AL	422
Luzerne, Hopfen-/Gelbklee, Bastard-/Sandluzerne	AL	423
Ackergras	AL	424
Klee-Luzerne-Gemisch	AL	425
Wiesen (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurück liegend)	AL	441
Mähweiden (Grünlandneueinsaat < 5 Jahre zurück liegend)	AL	442
Weiden (Grünlandneueinsaat < 5 Jahre zurück liegend)	AL	443
Dauergrünland		
Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	GL	451
Mähweiden	GL	452
Weiden	GL	453
Hutungen	GL	454
Almen und Alpen	GL	455
Streuwiesen	GL	458
Sommerschafweiden	GL	480
Koppelschafweiden	GL	482
Sonstiges Grünland		
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL	GL	57
Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR	GL	567
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	GL	592
Biotope mit landw. Nutzung DGL/Flächen mit LPR-Extens.vertrag	GL	925

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Fördersätze AZL ab 2019

Berggebiet		Gebiet mit erheblichen naturbedingten Nachteilen			
			Futterbau- betrieb	Gemischt- betrieb	Marktfrucht- betrieb
EMZ Stufe	EUR/ha LF	EMZ Stufe	EUR/ha LF	EUR/ha LF	EUR/ha LF
bis 19,9	140	bis 24,9	80	70	45
20,0 bis 24,9	130	25,0 bis 29,9	70	60	40
25,0 bis 29,9	120	30,0 bis 34,9	60	50	35
30,0 bis 34,9	110	35,0 bis 39,9	50	40	30
ab 35,0	100	40,0 bis 46,6	40	30	25
		ab 46,7	0	0	0

LEL Schwäbisch Gmünd, R. Müller, 03.04.2018

- Mindestauszahlung wie bisher 250 Euro
- Degression ab 100 ha (Kürzung)
- Betriebssitz in Baden-Württemberg
- für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ganzjährig beihilfefähig sind
- erfolgt keine jährliche Schnittnutzung, ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich
- keine Förderung für aus der Erzeugung genommenen Flächen
- Mindestschlaggröße 0,01 ha

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

FIONA Antragsmaske AZL 2019

Informationen

Speichern und Zurück 1 von 1 Speichern und Weiter

AZ Ausgleichszulage für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (AZL)

Die Ausgleichszulage (AZL) steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

AZ1 Antragstellung AZL

01 Ich beantrage AZL für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen soweit sie im benachteiligten Gebiet von Baden-Württemberg, Bayern oder Hessen liegen und mit förderfähigen Kulturen bebaut sind.

AZ2 Beantragte Fläche AZL

01

Kulturgruppe 	Gemarkungen 	beantragte Fläche in ha 	Fördersatz in € pro ha 	Fördersumme in € pro Kulturgruppe 
3104	1975	0,1659	110	18,25
3105	1850, 1976	0,4713	100	47,13
3211	4530	5,5819	80	446,55
3213	1358	0,2186	60	13,12

02 Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag für die Ausgleichszulage Landwirtschaft beträgt: 525 € 
Die Auszahlung der AZL erfolgt erst ab einem Mindestbewilligungsbetrag von 250 €. 
Dieser Berechnung liegen Ihre momentan angegebenen Flächen im Flächenverzeichnis zu Grunde. 

03 Ihr Betriebstyp: Futterbaubetrieb 

AZ3 Erklärung zur AZL

01 Mir ist bekannt, dass die Einhaltung von Cross Compliance Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte.

Speichern und Prüfen Speichern und Weiter

Beantragung AZL wie bisher über ein Kreuz bei AZ 1

Übersicht beantragte AZL-Flächen

Berechnung fiktiver Auszahlungsbetrag



Angabe zum Bewirtschaftungssystem des Antragstellers



Infobutton zu allen Themen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

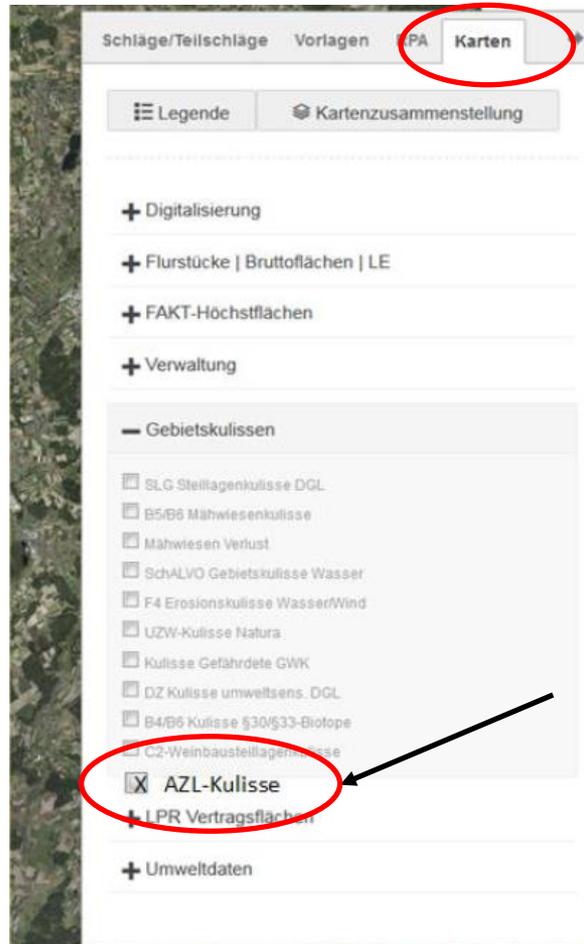
FIONA – Flurstücksinfo

Kulisseninformation 2019 zu den in 2018 beantragten Flurstücken

Zeiler Nr.		Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)					Kat.-/Ref.-Fläche (ha)	Brutto-Fläche (ha)	Steillagenförderun Dauergrünland		FAKT B4/B6 Kulisse §30/ §33- Biotope (ha)	FAKT B5/B6 Förder- fähige Natura 2000 Berg- und Flachlan- mä- wiesen (ha)	FAKT B5/B6 Verlust- shape	FAKT F1- F5 Kuliss- gefähr- Grund- wasserkör- per	FAKT C2 Kulisse Weinbau- steillage	UZW forderfah Natura 2000 FFH- Wald- Lebens- raum- typen (ha)	DZ umwelt- sensibile: Dauer- grünland (ha)	DZ ÖVF Kulisse 2016 (CC- LE) (ha)	Erosions- kulisse		AZL- Fläche (ha)	
		Landes- kennz.	Flur- Nr.	Gemarkung	Flur- stücks Nr.	Unter- Nr.			Hang- neigung ab 25% (ha)	Hang- neigung ab 50% (ha)									CC Wa	CCw		
																						0
1	D 08	0	5385	Pfaffenwe	6555	0	0,1632															
2	D 08	0	5385	Pfaffenwe	6577	0	0,1734															
3	D 08	0	5591	Rötenbac	218	0	3,8369			1,8796						3,8325					3,8357	
4	D 08	0	5600	Löffingen	731	0	2,6546														2,6541	
5	D 08	0	5600	Löffingen	2864	0	15,6430			0,2336											44,2743	
6	D 08	0	5600	Löffingen	2905	0	1,0434														1,0434	
7	D 08	0	5602	Dittishaus	351	0	1,5224														1,5224	
8	D 08	0	5602	Dittishaus	381	0	2,7556														2,7556	
9	D 08	0	5602	Dittishaus	395	0	0,0370														0,0370	
10	D 08	0	5602	Dittishaus	441	0	2,0487														2,0487	
11	D 08	0	5602	Dittishaus	472	0	1,7171														1,7171	
12	D 08	0	5602	Dittishaus	485	0	5,4022														5,4007	
13	D 08	0	5602	Dittishaus	2067	3	206,1541			0,0054											10,9109	
14	D 08	0	6751	Bettmarin	2425	0	0,9059	0,0434		0,0390	0,1491		Ja			0,5616					0,5714	
15	D 08	0	6751	Bettmarin	2476	0	2,1467						Ja									2,0492

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Darstellung AZL-Kulisse in FIONA-GIS (Information zum Schlag)



FIONA 2019 – online Antragstellung

www.fiona-antrag.de



FIONA 2019 – Schulungstermine

FIONA-Vortrag (Neuerungen 2019 und zur Auffrischung der Kenntnisse)

- **Montag, 25.03.2019, ab 20:00 Uhr**

für Antragsteller mit Grundkenntnissen bzw. guten Kenntnissen in FIONA

FIONA EDV-Schulungen am PC für Neueinsteiger (Neuantragsteller)

- **Mittwoch, 13.03.2019, ab 19:00 Uhr**
- **Montag, 18.03.2019, ab 19:00 Uhr**
- **Donnerstag, 28.03.2019, ab 19:00 Uhr**

für Antragsteller ohne bzw. geringen Kenntnissen in FIONA. Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und praktische Übungen am PC mit einem Schulungsbetrieb.

Jeweils Anmeldung erforderlich online unter <https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Aktuell/Veranstaltungen>

FIONA 2019 – Informationen zum Datenschutz

Nähere Informationen als Dokument hinterlegt

ST Stammdaten

Bitte beachten Sie die [Informationen zum Datenschutz](#)

Alle Daten, für die ein Korrekturfeld vorgesehen ist, können Sie ändern. Tragen Sie hierzu die Änderungen im Korrekturfeld ein und bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben in Abschnitt ST6 in Zeile 01.
Die übrigen Daten müssen vor einer Änderung zuerst von Ihrem zuständigen Amt überprüft werden. Füllen Sie hierzu das Formular "[Betriebliche Veränderungen](#)" vollständig aus und reichen es mit den erforderlichen Anlagen bei Ihrem zuständigen Amt ein. Die Bearbeitung der Antrags- und Flurstücksdaten kann erst nach Prüfung der Mitteilung Betriebliche Veränderungen und ggf. nach der Vergabe einer neuen Unternehmensnummer mit einem PIN-Zugang erfolgen. Hierüber werden Sie durch das Amt informiert.

Informationen zum Datenschutz sind den Antragstellenden vor erfolgter Datenerhebung gut ersichtlich und einfach und auf verständliche Weise darzulegen (Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung)

Informationen zum Datenschutz

Als verpflichtende Angaben werden die personenbezogenen Daten benötigt

- für die Abwicklung des Gemeinsamen Antrags 2019
- für die entsprechenden Kontrollen
- für den Abgleich der Antragsangaben (InVeKoS-Daten-Gesetz)
- zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen

Angabe von personenbezogenen Daten

- zum Großteil verpflichtend (gesetzliche Grundlage)
- zum Teil freiwillig

Datenweitergabe personenbezogener Daten erfolgt

- verpflichtend auf Basis gesetzlicher Grundlage
- freiwillig nach erfolgter Einwilligung

Informationen zum Datenschutz

Verpflichtende Datenweitergabe an Behörden u. Dritte aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung

- an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg
- an Fachüberwachungsbehörden des Landes zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)
- an die zentrale InVeKoS-Datenbank zum erforderlichen länderübergreifenden Datenabgleich der ZID

Freiwillige Angabe von personenbezogenen Daten z.B. Telefon-Nr., Mobilfunk-Nr. oder Email-Adresse

- durch Nichtangabe entstehen keine Nachteile im Hinblick auf die Prämiengewährung
- Widerruf für die Zukunft möglich – Löschen in FIONA unter „Stammdaten“

Freiwillige Datenweitergabe mit Einwilligung

- Widerruf der Einwilligung möglich mit Formular (ist in FIONA eingestellt)
- Widerruf ist zu erklären bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde

Freiwillige Datenweitergabe

z.B. unter A 8 (Angaben zur Tierhaltung) und E 9

Weiterleitung der Angaben zur Tierhaltung an die Veterinärbehörde wegen der Registrierung als Tierhalter

Erklärung zum Datenschutz

Ich

willige ein,

willige nicht ein,

dass meine Angaben zur Tierhaltung (Abschnitt A8) von der unteren Veterinärbehörde zum Abgleich über die vorgenommene Registrierung als Tierhalter nach der Viehverkehrsverordnung und zur Aktualisierung der bei der Registrierung als Tierhalter angezeigten Tierbestandsdaten verwendet werden.

Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung. Sie können Ihre freiwillige Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: [Formular zum Widerruf](#). Sofern Sie ihre Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen, wird ein ggf. erforderliches Registrierformular für die Registrierung als Tierhalter nicht automatisch zugestellt. Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Veterinärbehörde.

E8	Erklärung zu Abschnitt E1-E7
01	<input type="checkbox"/> Die Abschnitte E1-E7 habe ich zur Kenntnis genommen.
E9	Weitere Einwilligungen zur Datenweitergabe
	Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung, sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Sie können Ihre freiwilligen Angaben jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: Formular zum Widerruf .
	Ich
01	<input type="checkbox"/> willige ein, <input type="checkbox"/> willige nicht ein, dass die Angaben im Gemeinsamen Antrag, soweit sie Art und Umfang der Tierhaltung sowie Nutzung und Umfang der Fläche zur Futter- bzw. Lebensmittelproduktion betreffen, von der amtlichen Futtermittelkontrolle und der amtlichen Lebensmittelkontrolle genutzt werden. Die Angaben zum Antragsteller und Unternehmen werden zur Aktualisierung des Verzeichnisses der registrierten Betriebe nach Art. 9 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Futtermittelhygieneverordnung) bzw. nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Lebensmittelhygieneverordnung) genutzt.
	Ich
02	<input type="checkbox"/> willige ein, <input type="checkbox"/> willige nicht ein, dass die Daten des Gemeinsamen Antrages von der Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung zum Zwecke der Beratung genutzt werden und mir aktuelle Informationen und Angebote der berufsbezogenen Weiterbildung und Beratung mitgeteilt werden können.

Weiterleitung von GA-Angaben an die Veterinärbehörde zur Aktualisierung des Verzeichnisses der registrierten Betriebe mit Futtermittel- und Lebensmittelproduktion

Datenweitergabe zum Zwecke der Beratung durch Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung



FIONA 2019 – Aktuelle Informationen zu FIONA

Agrarpolitik Förderwegweiser **Gemeinsamer Antrag**

Sie sind hier: »Startseite »Gemeinsamer Antrag »FIONA

Suchbegriff eingeben 



Benutzerservice
07154/9598-350

Der Benutzerservice (FIONA Hotline) ist ab FIONA-Sommerferien
Do von 7:00 - 19:00 Uhr
am Wochenende sowie an Feiertagen nicht erreichbar.

Aktuelles:
Aktuelle Infos zur Verfügbarkeit, aktuelle Probleme oder aktuelle fachliche Hinweise

Wartung:
Dienstags ab 13:00 Uhr

Aktuelle Hinweise
29.01.2018

FIONA wegen Umstellung auf 2018 geschlossen
Die Anwendung FIONA steht aufgrund notwendiger Vorbereitungen für das Antragsjahr 2018 bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Ein Termin zur Öffnung des Systems für die Antragstellung 2018 wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wir bitten um Verständnis.

Ihre bisherigen Antragsdokumente können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://fionadoku.landbw.de>
Die PIN-Erneuerung können Sie - unabhängig von FIONA - über diese Seite beantragen <https://hitpin.lgl-bw.de/hitpinerneuerung/>.



INFORMATIONEN ZU FIONA

- ▶ Was ist FIONA ?
- ▶ Aktuelles
- ▶ Grundlegende Infos
- ▶ Anleitungen u. Handbücher
- ▶ Fragen & Antworten
- ▶ Formulare u. Anträge
- ▶ Kontakt
- ▶ FIONA starten / Demo

Demoversion
Testen Sie FIONA

Wegweiser durch FIONA
2018 - V. 1.0

FIONA 2019 – Erstanmeldung/FSV-Urladung

Seit 2017 wird beim erstmaligen Wechsel ins Flurstücksverzeichnis oder in FIONA-GIS aus Sicherheitsgründen die PIN abgefragt. Mit dem „Rücksetzen des FSV“ werden die aktuellen Geometrien und Schläge mit Attribute z.B. NC, FAKT-Code usw. geladen

Urladung

Sie öffnen Ihr Flächenverzeichnis oder GIS 2017 erstmalig in der Antragsaison 2017. Für den ersten Zugang in Ihr Flächenverzeichnis

- Für Antragstellende, die im Vorjahr bereits Flächen erfasst haben, erfolgt der Import der Flächenangaben und Geometrien "Minuten.
- Antragstellende ohne Flächenangaben und Geometrien im Vorjahr, z.B. für Neueinsteiger, erhalten den Zugang in ein leeres

Bitte Klicken Sie unten auf die Schaltfläche " Rücksetzen des Flurstückverzeichnisses" und geben Sie dann in dem Dialogfenster

Wichtige Hinweise:

Mit dem Rücksetzen in den Urladungszustand gehen sämtliche Bearbeitungen im Flurstücksverzeichnis verloren. ☹ zurücksetzen. Bitte beachten Sie, dass beim Zurücksetzen des Flurstücksverzeichnisses die Schläge und Teilschläge aktuellen Schlägen/Teilschlägen werden im Reiter Vorlagen Sicherheitskopien erstellt.

Rücksetzen des Flurstücksverzeichnisses

Rücksetzen der Antragsdaten

Rücksetzen des Gesamtantrages einschließlich des Flurstücksverzeichnisses

Bitte klicken Sie auf die Schaltfläche
„Rücksetzen des Flurstücksverzeichnisses“
Nach Eingabe der PIN werden die Schläge
ins FIONA-GIS und FSV geladen.

Sicherheitsabfrage

⚠

Sie öffnen Ihr Flächenverzeichnis oder GIS 2017 erstmalig in der Antragsaison 2017. Im ersten Schritt müssen die Flächenangaben aus dem Vorjahr in das neue Antragsjahr 2017 übertragen werden. Dieser Vorgang dauert nur wenige Minuten.
Bitte den Ja-Knopf nur einmal drücken

**Dieser Vorgang kann bis zu mehreren Minuten in Anspruch nehmen.
Das Fenster schließt dann automatisch!**

Sie sind angemeldet als 089990008025 bitte geben Sie Ihr persönliches Kennwort (PIN) ein:

Ja Nein

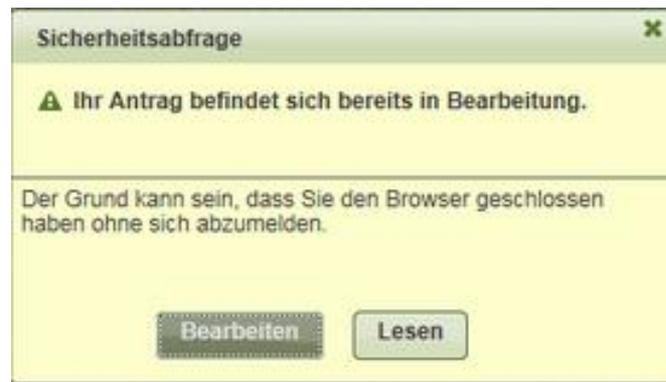
FIONA 2019 – Flurstücksverzeichnis (FSV)

Informationen												
Zurück 1 von 1 Weiter												
Drucken Bearbeiten Aktionen Hilfe												
Flurstücksverzeichnis (FSV) Datenimport/-export FSV-Ansicht anpassen												
Alle Nutzungen selektieren Sortierung löschen												
1 von 3												
	Schläge/ Teilschläge im GIS vorhanden	Flur- stücks- informa- tionen	Bezeichnung	Schlag	NC VJ	NC	NC Name	Nutz- fläche	Nutzfl. VJ	Aktiv. ZA	ÖVF VJ	ÖVF -Code
<input type="checkbox"/>					112	112	DUWIHA	0,8700	0,8700		16	16
<input type="checkbox"/>	X			2	995	995	WALD	0,8700	0,8700		09	
<input type="checkbox"/>	X			2	995	995	WALD	0,8900	0,8900		01	
<input type="checkbox"/>	X			4	995	995	WALD	0,1800	0,1800			
<input type="checkbox"/>	X			4	995	995	WALD	0,0800	0,0800			
<input type="checkbox"/>	✓		Gmk Bettmaringen	5				8,8950	4,4548			
<input type="checkbox"/>	✓		Mühläcker 2	7	451	451	WIESEN	0,7413	0,7413			
<input type="checkbox"/>	✓		Mühläcker	9				9,2191	9,2191			
<input type="checkbox"/>	✓		Hinterm Wald	10	451	451	WIESEN	1,6051	1,6051			
<input type="checkbox"/>	✓		Andelbach	11	451	451	WIESEN	3,9272	3,9272			

- Ins FSV geladen werden die beantragten Schläge des Vorjahres ggfs. korrigiert durch Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrolle
- „**Grüner Haken**“ = eine Antrags-geometrie ist in FIONA-GIS vorhanden.
- **Empfehlung: vorhandene Geometrien übernehmen!** Änderung nur bei geänderter Schlageinteilung
- Spalte „**Flurstücksinformationen**“ mit Flst.Nr. zum Schlag
- Neue Schläge Geometrie erstellen. Bei nicht mehr bewirtschafteten Schlägen die Geometrie löschen

FIONA 2019 – Sicherheitsabfrage (1)

Im Falle, dass die FIONA-Sitzung unbeabsichtigt (ohne Abmeldung) **beendet** wird, musste bislang bis zur Neuanmeldung 15 Minuten gewartet werden oder eine Freischaltung durch die technische Hotline erfolgen.

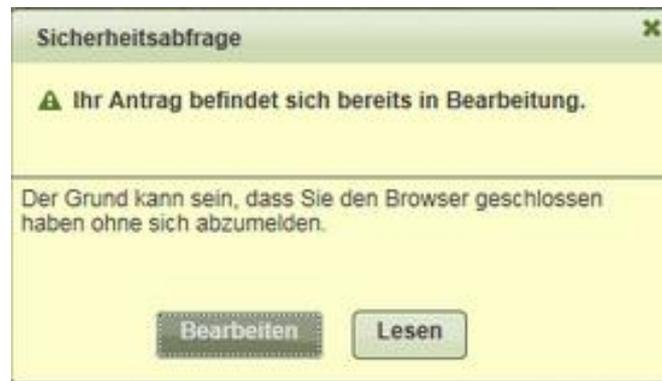


Nun wird bei bestehender Sitzung **und** Neuanmeldung folgender Hinweis angezeigt:

Sie können nun durch Betätigen des Button „Bearbeiten“ die Sitzung im Hintergrund beenden und sich anschließend ohne Wartezeit neu anmelden.

FIONA 2019 – Sicherheitsabfrage (2)

Falls bereits eine Anmeldung durch einen Meldevertreter besteht, kann sich der Antragsteller bislang nicht zusätzlich anmelden, da eine Bearbeitung zeitgleich immer nur von einem Nutzer durchgeführt werden kann. Auch in diesem Fall kommt die Sicherheitsabfrage.



Sollte der Antragsteller sich anmelden wollen, obwohl der Meldevertreter gerade den Antrag offen hat, so könnte er mit dem Button „Bearbeiten“ dem Meldevertreter den Bearbeitungszugriff entziehen. Mit dem Button „Lesezugriff“ kann er den Antrag zusätzlich öffnen, jedoch **nur lesend**.

FIONA 2019 – 3 neue Felder zu Hanf im FSV

Anbau von Hanf als Hauptkultur und/oder Zwischenfrucht

DZ7 Angaben zum Hanfanbau gemäß § 12 InVeKoS-Verordnung

Ich baue Hanf an

01 als Hauptkultur.
und/oder

02 als Zwischenfrucht.

Die ergänzenden Antragsunterlagen (zusätzliches Flächen- und Sortenverzeichnis, sowie alle Hanf-Saatgutetiketten) habe ich beigefügt.
Das [Merkblatt](#) zum Anbau von Hanf habe ich zur Kenntnis genommen.
(Die Flächen sind im Flurstücksverzeichnis mit dem NC 701 angegeben. Es ist u. a. zusätzlich das [Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf](#) auszufüllen.)

DZ7.1 Übersicht Flächensummen Hanfanbau im Flurstücksverzeichnis 2019

01

Flächensumme Hanf als Hauptkultur NC 701 [ha]:	0,0000
Flächensumme Hanf als Zwischenfrucht [ha]:	0,0000

FIONA 2019 – 3 neue Felder zu Hanf im FSV

Neues Auswahlfeld „Aussaatzeitraum“ im FSV (Hanf NC 701)

Hanfsorte:
Hanfaussaatzeitraum:

01 - Aussaat vor dem 15.05. - Abgabe Saatgutetikette bis 15.05.
02 - Aussaat nach dem 15.05. - Abgabe Saatgutetikette bis 30.06.
03 - Aussaat nach dem 30.06. - Abgabe Saatgutetikette bis 01.09.

Blühstreifen:

Aussaatzeitraum Hanf im Antragsjahr	
Hauptfrucht	01 - Aussaat vor dem 15.05. - Abgabe Saatgutetikette bis 15.05.
Hauptfrucht	02 - Aussaat nach dem 15.05. - Abgabe Saatgutetikette bis 30.06.
Zwischenfrucht	03 - Aussaat nach dem 30.06. - Abgabe Saatgutetikette bis 01.09.

FIONA 2019 – 3 neue Felder zu Hanf im FSV

Neues Auswahlfeld für „Hanfsorte“ im FSV

The screenshot displays a software interface for agricultural data entry. The 'Hanfsorte' dropdown menu is open, showing a list of ten hemp varieties. The first option, '01 - Antal', is highlighted in yellow. To the right of the menu, a yellow starburst graphic contains the word 'neu' in red, indicating that these are new entries. The background shows other form fields such as 'Hanf als Zwischenfrucht', 'Aussaatjahr', 'Neuanlage im aktuellen Kalenderjahr', 'Bejagungsschneise', and 'unter Glas'.

Hanfsorte
01 - Antal
02 - Armanca
03 - Beniko
04 - Cannakomp
05 - Carma
06 - Carmaleonte
07 - Chamaeleon
08 - Codimono
09 - CS
10 - Dacia Secuieni

FIONA 2019 – LPR Beantragung im FSV

- Die Losnummer wird im FSV nicht mehr abgefragt



FAKT/LPR

FAKT-Code: Anz. Bäume:

Hauptfutterfläche: LPR: ~~Los-Nr.:~~

Kräuter-codes: 0 Kräuter ausgewählt: Blümmischung:

neu

- Prüfung auf fehlende bzw. überzählige LP Kennzeichen im FSV
- grafische Prüfung auf aktives Unterschreiten der LPR-Vertragsflächen (Hinweismeldung)
- farbliche Unterscheidung zwischen A1 LPR-Verträgen (auf Bruttoflächen) und A2 LPR-Verträgen (auf Nicht-Bruttoflächen)

Neuerungen in der Nutzungscode-Liste 2019

NC	Was hat sich geändert?
<p>NC 057 „Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL“ NC 058 „Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldränder und Pufferstreifen wurden zu einem Element bzw. NC zusammengefasst. ▪ Der frühere NC 056 („Pufferstreifen ÖVF AL“), existiert nicht mehr, demnach wurden die NC's zusammengelegt und neu betitelt.
<p>NC 066 „Brache mit Honigpflanzen ÖVF-mehrjährig“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seit 2019 ist es möglich die mehrjährige „ÖVF-Honigbrache“ zu beantragen. Dieser ist mit dem ÖVF-Code 13 zu beantragen. ▪ Weiterhin bleibt der NC 065, d.h. die einjährige „ÖVF-Honigbrache“ zur Beantragung bestehen.
<p>NC 172 „Mais/Mais-Gemenge“ NC 411 „Silomais/Silomais-Gemenge“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Titel der NC 172 und NC 411 wurden jeweils um den Begriff „...-Gemenge“ erweitert.
<p>NC 594 „Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) – einjährig“ NC 595 „Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) – mehrjährig“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der NC 594 und 595 werden ab diesem AJ neu angeboten für s.g. „Blühbrachen“. Diese sind aber <u>nicht</u> möglich in Kombination mit ÖVF zu beantragen (für „ÖVF-Honigbrache“ gibt es die spezielle ÖVF-NC's 065/066).
<p>NC 861 Artischocke</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der frühere NC 649 für Artischocke wurde in 861 geändert aufgrund der Anpassung an die bundesweite NC-Liste.
<p>NC 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf DGL NC 996 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf AL</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NC 994 und 996 wurden jeweils um den Begriff „Maschinenstellplätze“ erweitert.

FIONA 2019 – FSV/ÖVF-Codes

ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor	ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor
Zwischenfrüchte	NC der Hauptkultur	2	0,3	Pufferstreifen ÖVF AL ggf. auch entlang Wasserläufen	056	4	1,5
Eiweißpflanzen/Stickstoffbinder	NC der Kulturen	7	1	Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL	057	4	1,5
Brache	590, 591	9	1	Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL	058	4	1,5
Untersaat mit Gras	NC der Hauptkultur	3	0,3	Brache mit Honigpflanzen ÖVF einjährig	065	12	1,5
Niederwald mit Kurzumtrieb	841	6	0,5	Brache mit Honigpflanzen ÖVF mehrjährig	066	13	1,5
Aufforstung	564	8	1	Hecken ÖVF (CC-LE)	070	1	2
Chinaschilf (Miscanthus)	852	10	0,7	Baumreihe ÖVF (CC-LE)	071	1	2
Durchwachsene Silphie	802	11	0,7	Feldgehölze ÖVF (CC-LE)	072	1	1,5
Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	054	4	1,5	Feuchtgebiete ÖVF (CC-LE)	073	1	1
Ufervegetation ÖVF	055	5	1,5	Einzelbäume ÖVF (CC-LE)	074	1	1,5
				Tümpel, Sölle, Doline ÖVF (CC-LE)	075	1	1
				Trockenmauer ÖVF (CC-LE)	076	1	1
				Fels- und Steinriegel, Lesesteinwälle ÖVF (CC-LE)	077	1	1
				Feldraine ÖVF (CC-LE)	078	1	1,5
				Terrassen ÖVF (CC-LE)	080	1	1

FIONA 2019 – Bejagungsschneisen/Blühstreifen

▼ Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes z.B. Mischkulturen, Erstjahr, Gattung/Art, Gemüse etc. ⓘ

Bei NCs mit Kennzeichen Erstjahr:	Erstjahr:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Bei NC 841:	Baumart bei KUP:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Jahr der Anlage:	<input type="text"/>
Bei NC 856:	Hopfencode:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Jahr der letzten Nutzung	<input type="text"/>
Bei NC 610, 650 und 720:	Erweiterter NC:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Kurzbezeichnung:	<input type="text"/>
Bei NC 051:	NC der Mischkultur:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bei NC 048, 190, 290, 390 und 801:	Gattung / Art:	<input type="text"/>			
Bei NC 701 und Hanf als Zwischenfrucht:	Hanf als Zwischenfrucht:	<input type="checkbox"/>	Hanfsorte:	<input type="text"/>	Hanfaussaatzeitraum:
Bei NC 066 mit ÖVF 13:	Aussaatjahr:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Bei NC 802 mit ÖVF 11/NC 852 mit ÖVF 10:	Neuanlage im aktuellen Kalenderjahr:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Bei NCs mit Bejagungsschneisen/Blühstreifen:	Bejagungsschneise:	<input type="checkbox"/>	Blühstreifen:	<input type="checkbox"/>	
Bei NCs mit Anbau unter Glas:	unter Glas:	<input type="checkbox"/>			

- In der **Einzelbearbeitungsmaske im FSV** → **Zusatzfelder** ist jeweils ein Ankreuzfeld für „Bejagungsschneisen“ und „Blühstreifen“ auf dem Schlag.
- Es ist anzugeben, wenn auf dem Schlag gezielt Bejagungsschneisen oder Blühstreifen als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden (nicht anzugeben sind vorzeitig geerntete Teilflächen z.B. in Maisbeständen als Bejagungsschneise für die Schwarzwildbekämpfung). Diese untergeordneten Streifen werden der Hauptkultur zugerechnet und sind im FIONA-GIS nicht separat als Geometrie auszuweisen.
- sind Bejagungsschneisen/Blühstreifen größer als 20 % der Schlagfläche – sind diese Flächen als eigener Schlag (Geometrie) in FIONA-GIS einzuzichnen.
- Streifen auf allen Acker-Schlägen möglich, ausgenommen sind: Schläge mit LPR-Verträgen, Schläge mit ÖVF. Bei ÖVF-Zwischenfrüchten darf eine Bejagungsschneise/Blühstreifen in der Hauptkultur angelegt werden, jedoch nicht in der späteren ÖVF-Zwischenfrucht. Spezielle Regelungen bei FAKT-Schlägen

FIONA 2019 – mehrjährige Honigbrache ÖVF

▼ Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes z.B. Mischkulturen, Erstjahr, Gattung/Art, Gemüse etc. ⓘ

Bei NCs mit Kennzeichen Erstjahr:	Erstjahr:	<input type="text"/>			
Bei NC 841:	Baumart bei KUP:	<input type="text"/>	Jahr der Anlage:	<input type="text"/>	Jahr der letzten Nutzung <input type="text"/>
Bei NC 856:	Hopfencode:	<input type="text"/>			
Bei NC 610, 650 und 720:	Erweiterter NC:	<input type="text"/>	Kurzbezeichnung:	<input type="text"/>	
Bei NC 051:	NC der Mischkultur:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Bei NC 048, 190, 290, 390 und 801:	Gattung / Art:	<input type="text"/>			
Bei NC 701 und Hanf als Zwischenfrucht	Hanf als Zwischenfrucht	<input type="checkbox"/>	Hanfsorte:	<input type="text"/>	Hanfaussaatzeitraum: <input type="text"/>
Bei NC 066 mit ÖVF 13:	Aussaatjahr:	<input type="text"/>			
Bei NC 802 mit ÖVF 11/NC 852 mit ÖVF 10:	Neuanlage im aktuellen Kalenderjahr:	<input type="text"/>			
Bei NCs mit Bejagungsschneisen/Blühstreifen:	Bejagungsschneise:	<input type="checkbox"/>	Blüt.streifen:	<input type="checkbox"/>	
Bei NCs mit Anbau unter Glas:	unter Glas:	<input type="checkbox"/>			

- In der **Einzelbearbeitungsmaske im FSV** → **Zusatzfelder** ist die Abfrage zum Aussaatjahr.
- ab 2019 erstmals möglich, die **mehrjährige** ÖVF-Honigbrache zu beantragen (NC 066 mit ÖVF-Code 13)
- Aussaatjahr kann 2018 und 2019 sein.
- Abfrage Aussaatjahr deshalb, da die mehrjährige ÖVF-Honigbrache max. 3 Jahre bestehen darf. Nach dem 3. Jahr muss sie wieder neu eingesät werden.

FIONA 2019 – Chinaschilf/Silphie als ÖVF

▼ Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes z.B. Mischkulturen, Erstjahr, Gattung/Art, Gemüse etc. ⓘ

Bei NCs mit Kennzeichen Erstjahr:	Erstjahr:	<input type="text"/>		
Bei NC 841:	Baumart bei KUP:	<input type="text"/>	Jahr der Anlage:	<input type="text"/>
Bei NC 856:	Hopfencode:	<input type="text"/>	Jahr der letzten Nutzung	<input type="text"/>
Bei NC 610, 650 und 720:	Erweiterter NC:	<input type="text"/>	Kurzbezeichnung:	<input type="text"/>
Bei NC 051:	NC der Mischkultur:	<input type="text"/>		
Bei NC 048, 190, 290, 390 und 801:	Gattung / Art:	<input type="text"/>		
Bei NC 701 und Hanf als Zwischenfrucht:	Hanf als Zwischenfrucht:	<input type="checkbox"/>	Hanfsorte:	<input type="text"/>
Bei NC 066 mit ÖVF 13:	Aussaatjahr:	<input type="text"/>	Hanfaussaatzeitraum:	<input type="text"/>
Bei NC 802 mit ÖVF 11/NC 852 mit ÖVF 10:	Neuanlage im aktuellen Kalenderjahr:	<input type="text"/>		
Bei NCs mit Bejagungsschneisen/Blühstreifen:	Bejagungsschneise:	<input type="checkbox"/>	Blühstreifen	<input type="checkbox"/>
Bei NCs mit Anbau unter Glas:	unter Glas:	<input type="checkbox"/>		

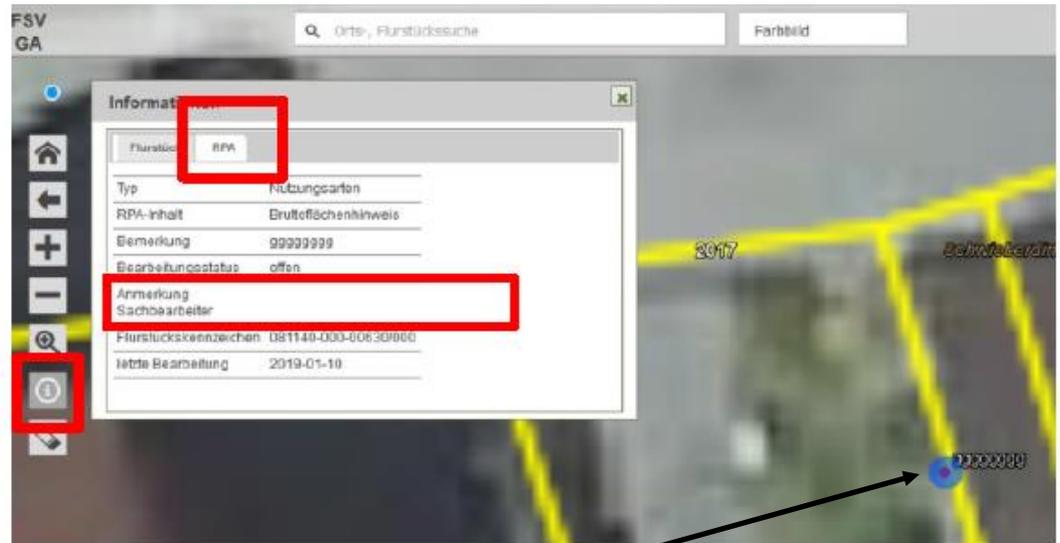
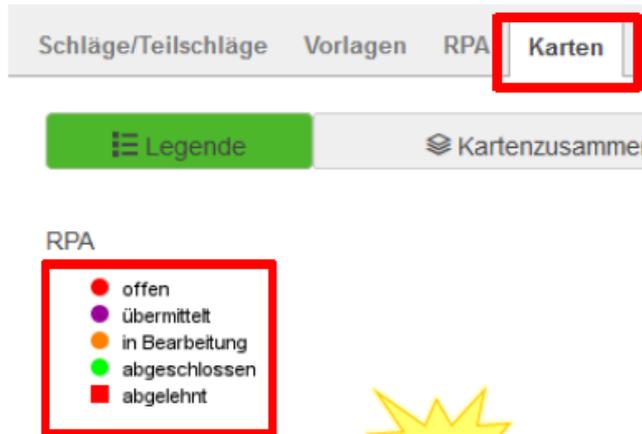


- In der **Einzelbearbeitungsmaske im FSV** → **Zusatzfelder** ist die Abfrage „**Neuanlage im aktuellen Kalenderjahr**“ **Ja/Nein**
- Eingabe erforderlich bei NC 802 (Durchwachsende Silphie) mit ÖVF-Code 11 und NC 852 (Chinaschilf/Miscanthus) mit ÖVF-Code 10
- Grund: ab 2019 unterliegen Chinaschilf und Durchwachsende Silphie als ÖVF auch dem Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmittel (PSM). Ausnahme: im ersten Kalenderjahr in dem diese Kulturen gepflanzt bzw. ausgesät werden dürfen noch PSM ausgebracht werden. Kalenderjahr der Pflanzung ist das Jahr der Aussaat (egal ob in Reinkultur oder als Untersaat in Mais).

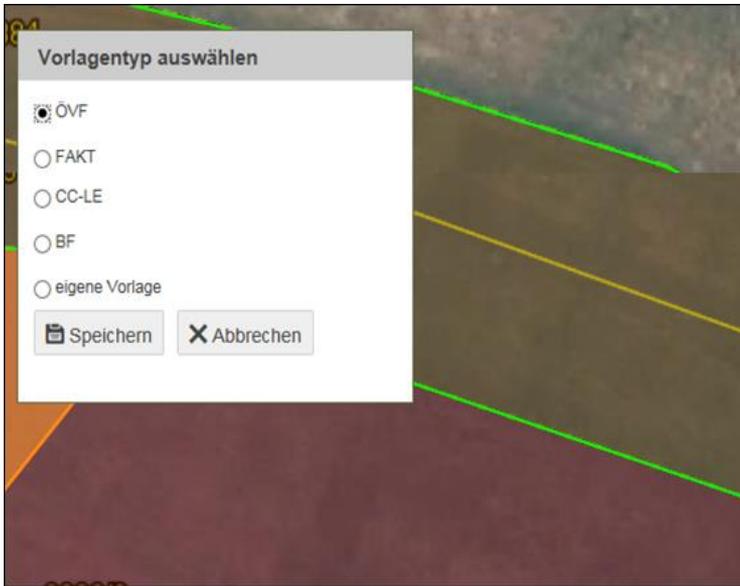
FIONA 2019 – Referenzpflegeaufträge (RPA)

Rückmeldung zum RPA aus GISELa an Antragsteller geplant

- Bemerkungen der GISELA-Digitalisierer (die für den Antragsteller vorgesehen sind) werden bei abgeschlossenen und abgelehnten RPA angezeigt.
- ab 2019: Stand der RPA - Bearbeitung wird in unterschiedlich farblicher Darstellung angezeigt mit dem Bearbeitungsergebnis.



FIONA 2018 – Herbst-Änderungsmeldung bei ÖVF oder FAKT-Begrünungen



Schlagskizzen für die „**Herbst-Änderungsmeldungen**“ sind seit 2018 verpflichtend grafisch in FIONA-GIS unter dem entspr. Typ „**ÖVF**“ oder „**FAKT**“ zu digitalisieren und als Vorlage zu speichern, soweit durch geänderte Schlagaufteilungen neue Schlaggeometrien notwendig sind.

Bei Ummeldung ganzer Schläge ist weiterhin eine Papiermeldung möglich. Vordruck unter www.ga-sig.de

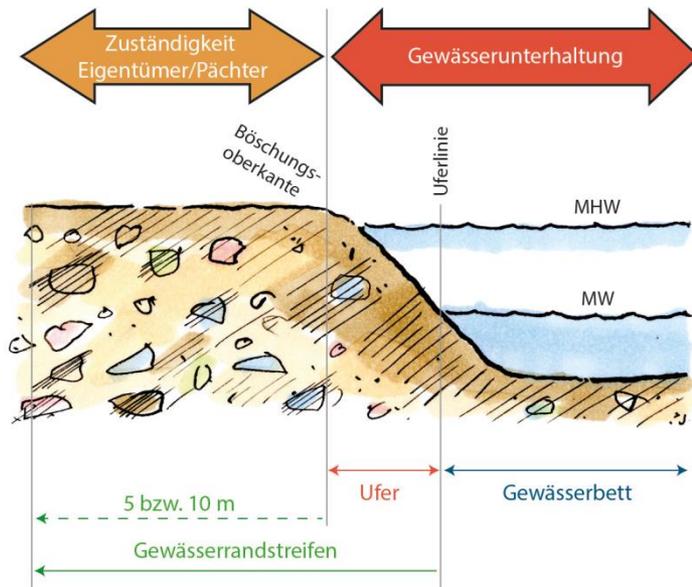
Fristen für Ummeldung:

- ÖVF-Zwischenfrüchte bis 01.10.2019
- FAKT-Herbstbegrünung bis 16.09.2019
- FAKT-Begrünungsmischungen bis 02.09.2019

Gewässerrandstreifen

Regelungen ab 2019

Gewässerrandstreifen ab 01.01.2019



Gewässerrandstreifen

Ufer + angrenzender Bereich ab Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserstandlinie bei flachem Ufer.

Außenbereich: 10 m

Innenbereich: 5 m

Rechtliche Vorgaben gelten nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

- Einsicht über FIONA oder LUBW Kartendienst (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Funktion: Verminderung von Stoffeinträgen durch Pufferwirkung (Erosion, Wind, Oberflächenabfluss).

Fördermöglichkeiten umfassen Direktzahlungen, ökologische Vorrangflächen, FAKT, LPR.

Ökokontomaßnahmen sind möglich, schließen aber alle anderen Fördermöglichkeiten aus.

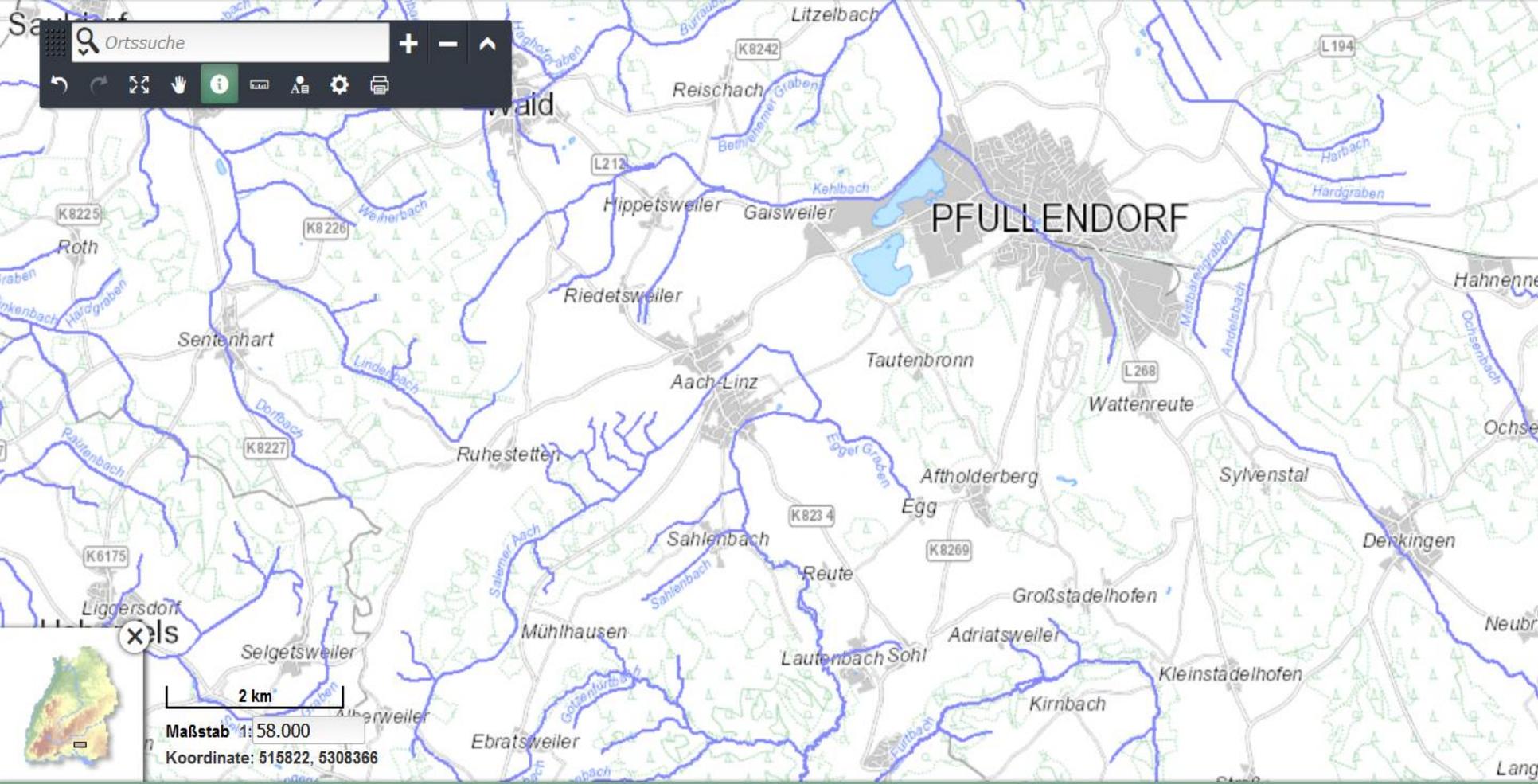
Verkauf: Das Land/Kommune hat aus Gründen des Gewässerschutzes das Vorkaufsrecht. Der Kaufpreis richtet sich nach dem Grundstückswert.



Ortssuche

+ - ^

↶ ↷ ↻ 🖱️ ⓘ 🗨️ 👤 ⚙️ 🖨️



Gewässerrandstreifen im Außenbereich

Das ist verboten

Im 0-5 m Streifen

Klassische Ackernutzung ab 01.01.2019 (s. nächste Folie)

Lagerung und Einsatz von PSM und Düngemitteln

Im 0-10 m Streifen

Grünlandumwandlung

Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher

Neupflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher

Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen

Das ist erlaubt

Im 0-10 m Streifen

Grünland (auch Ersatzgrünland) im Rahmen Grünlandtausch, solange Ackerstatus noch besteht auch Beweidung zulässig

- **Hecken** Neupflanzung mit zulässigen Arten (Absprache UNB)

Ackerland Nutzungsaufgabe: Hier muss keine Pflege mehr erfolgen, jedoch entfällt jegliche Förderung.

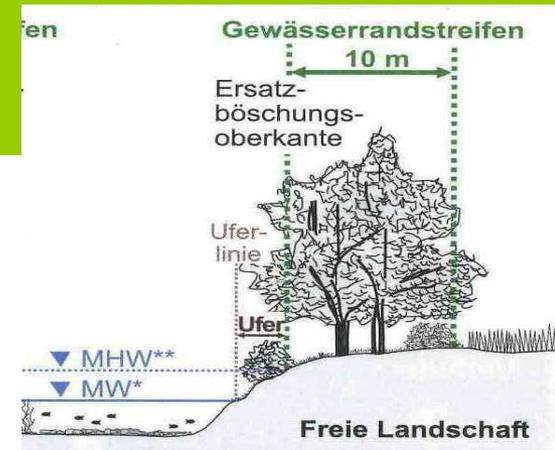
Im 5-10 m Streifen

Einsatz von PSM und Düngemitteln nach Vorgaben des Fachrechts erlaubt

Möglichkeit und Empfehlung:

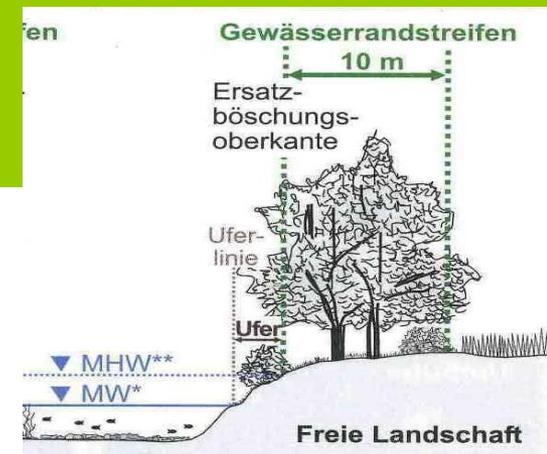
Grünland als Pufferstreifen oder ÖVF

Pufferstreifen jeweils 1-20 m



Gewässerrandstreifen im Außenbereich

Das ist erlaubt im 0-5 m Streifen



Ackerland

Umbruchlose Bodenbearbeitung, bis max. 10 cm Tiefe (**KEIN PFLUG**)

- **KUP** mit Umtrieb **länger** als 2 Jahre. Zulässige Arten sind Schwarzerle und Weiden
- **Blühstreifen** mehrjährig mit nektar- und pollenspendenden Pflanzen zur Förderung von Insekten, Vögel, Wild. Standzeit **mindestens 3 Vegetationsperioden**

Empfehlung: Mischung aus Gras, Kräuter, Leguminosen, Wiesenblumen

- **Honigbrache** (ÖVF) mit zwingender umbruchloser Neuansaat nach 3 Jahren
 - Saatgut: Mehrjährige Blütmischung soll ab 2019 zur Verfügung stehen, bis dahin 5 Arten aus Gruppe 1 und 15 Arten Gruppe 2 Anlage 5 DirektZahlDurchfV)
 - **Feldrand, Pufferstreifen/ÖVF Ackerland/Ackerrandstreifen/Brache** schon bestehend Brachflächen müssen nicht neu eingesät werden
-
- **mehrjährig Leguminosen** in Reinsaat oder als Gemenge, (Ackerfutterbau)
 - **Durchwachsene Silphie**

Mögliche Nutzung im Gewässerrandstreifen ab dem 1. Januar 2019

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC	Anbau ¹⁾	Status	ÖVF		≥ 10 Ar für DZ ²⁾
		GA	Schlag	DGL	fähig	Faktor	
a) keine Ackernutzung							
Grünland	Beweidung möglich (siehe unten)	451 u.a.	ja	ja	-	-	ja
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Grünland	Grünland	057 ³⁾	nein	ja	ja	1,5	nein
Nutzungsaufgabe, Sukzession	nach Einsaat oder Selbstbe-grünung	990	-	-	-	-	-
Hecke ÖVF (CC-LE)	Neuanpflanzung, Arten mit UWB/UNB abstimmen	070	nein	nein	ja	2,0	nein

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC	Anbau ¹⁾	Status	ÖVF		≥ 10 Ar für DZ ²⁾
		GA	Schlag	DGL	fähig	Faktor	

b) mehrjährige Blühstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten

Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Ackerland^{6), 3)}	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	058	nein	nein	ja	1,5	nein
Ackerrandstreifen⁶⁾	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	915	nein	nein	ja	1,0	nein
Brache mit Honigpflanzen ÖVF (mehrjährig)	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühmischungen	066 ³⁾	ja	nein	ja	1,5	ja
Brache⁶⁾	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	591	ja	ja ⁴⁾	ja	1,0	ja
Rot-, Weiß-, Schwedenklee Hornklee Espарsette Kleemischung	in Reinsaat oder als Mischung	421 427 429 432	ja	nein	ja	1,0	ja
Klee-, Luzernegras	mehrjährige Leguminosen müssen im Bestand überwiegen (Kleearten s. o.)	422	ja	ja ⁵⁾	ja	1,0	ja

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau ¹⁾ Schlag	Status DGL	ÖVF fähig Faktor		≥ 10 Ar für DZ ²⁾
c) Kurzumtriebsplantagen (KUP)							
KUP	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>), Weide (<i>Salix</i>)	841	ja	nein	ja	0,5	ja

Gewässerrandstreifen

Merkblätter für die Umweltgerechte Landwirtschaft

Nr. 36

September 2018

Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg

Anforderungen und praktische Umsetzung für die Landwirtschaft



Abb. 1: Gewässerrandstreifen in Form von extensivem Grünland

Foto: Erich Untersehner/LTZ

Wie ist ein Gewässerrandstreifen definiert?

Der Gewässerrandstreifen ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer angrenzender Bereich, welcher der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient (Abb. 1 u. 2). Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen finden sich in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

An welchen Gewässern gibt es einen Gewässerrandstreifen?

Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen oberirdischen, also an allen fließenden und stehenden Gewässern mit Ausnahme

von denen mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN), das im Internet im Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>) öffentlich verfügbar ist, zeigt die oberirdischen Gewässer in Baden-Württemberg und bietet damit eine Orientierung. Landwirte, die einen Gemeinsamen Antrag in Baden-Württemberg stellen, können das AWGN auch im Fachprogramm FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) einsehen. Beide Systeme werden jährlich aktualisiert. Ist ein Gewässer nicht im AWGN aufgeführt, so können Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte davon ausgehen, dass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und dass demzufolge die rechtlichen Vorgaben bezüglich eines Gewässerrandstreifens nicht gelten. In Zweifelsfällen können sich Landwirte an die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Landkreisen wenden.



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg



Baden-Württemberg

Merkblatt des landwirtschaftlichen
Technologiezentrums Augustenberg
LTZ

Stand September 2018



Landkreis
Sigmaringen

Weitere neue Merkblätter

Merkblätter für die Umweltgerechte Landwirtschaft

Nr. 13 (5. Auflage)

Oktober 2018

Düngung von Wiesen, Weiden und Feldfutter



Foto 1: Umweltschonende Gülleausbringung.

1. Grundsätze

Das vorliegende Merkblatt gibt Hinweise zum Verständnis der Düngung zu Grünland und Futterbau. Es stellt die Regelungen der seit dem 26. Mai 2017 novellierten Düngerverordnung (DüV) jedoch nicht umfassend dar, sondern erläutert diese nur in wesentlichen Punkten und verknüpft sie mit weiteren Aspekten der Düngung im Grünland und Futterbau. Eine umfassende Zusammenstellung der einzelnen Regelungen der DüV kann dem Merkblatt Nr. 35 „Düngerverordnung“ oder dem Verordnungstext direkt entnommen werden.

Die Zufuhr von Nährstoffen über organische und mineralische Düngung hat eine wichtige Bedeutung in der Grünlandwirtschaft und im Feldfutterbau. Sie ist Voraussetzung für die Entwicklung leistungsfähiger Pflanzenbestände

und damit Grundlage für hohe Erträge und gute Futterqualität.

Das am 5. Mai 2017 geänderte Düngegesetz ist die Grundlage der novellierten Düngerverordnung (DüV). Eine wesentliche Neuerung stellt die Erweiterung der Zweckbestimmung dar, welche jetzt neben der Kulturpflanzenernährung auch die Vermeidung von Nährstoffverlusten beinhaltet. In § 1 Absatz 4 des geänderten Düngegesetzes steht, dass es der Zweck der Düngung ist, einen „nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen und insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden“. Das erhöht im Vergleich zum seither gültigen Düngegesetz die Verantwortung bei der Düngung für eine Reduktion von Umweltbelastungen. Im Zweifelsfall ist somit dem Ressourcenschutz Vorrang zu gewähren, wenn hohe Erträge auch anders realisiert werden können.

LAZEW
Landwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft
Landwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft
Landwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft


Baden-Württemberg

Merkblätter für die Umweltgerechte Landwirtschaft

Nr. 27 (3. Auflage)

Oktober 2018

Gülldüngung im Grünland



Foto 1: Schleppschuhverteiler ermöglichen bodennahe Gülleausbringung.

1. Grundsätze

Die Zufuhr von Nährstoffen über wirtschaftseigene Dünger spielt in der Grünlandwirtschaft eine große Rolle. Sofern sie kontinuierlich und gleichmäßig verteilt auf die Flächen gebracht werden, können sie fast allein den gesamten Nährstoffbedarf der Grasnarbe decken. Vor allem durch den Einsatz von **Gülle** erfolgt mehrmals jährlich ein Nährstoffrückfluss. Dadurch wird zum einen organische Substanz als Nahrung für die Bodenlebewesen und als Ausgangsstoff für die Humusbildung zugeführt und zum anderen die Verfügbarkeit von Pflanzennährstoffen sichergestellt.

„Gülle“ im Sinne dieses Merkblattes umfasst alle flüssigen Wirtschaftsdünger (< 15 % TM-Gehalt). Dies sind:

- **Gülle:** Gemisch aus Kot, Harn, Wasser, Futter- und Einstreuresten.

- **Jauche:** Gemisch aus Harn, Wasser und Sickerwasser aus der Festmistlagerung.
- **Biogas-Gärrest:** Rückstände aus der anaeroben Vergärung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Biomassen (z. B. Gülle, Festmist, Grassilage, Silomais, etc.).

Rechtliche Grundlage der guten fachlichen Praxis beim Düngen ist die novellierte Düngerverordnung des Bundes (DüV) vom 26. Mai 2017. Sie regelt die gute fachliche Praxis der zeitlich, bedarfsmäßig und technisch fachgerechten Ernährung der Pflanzen. Darüber hinaus werden auch Anforderungen an die Lagerung von organischen Düngemitteln (fest und flüssig) geregelt.

Es besteht die Notwendigkeit, dass die ausgebrachten Nährstoffe mit größtmöglicher Effizienz vom Pflanzenbestand

LAZEW
Landwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft
Landwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft
Landwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft


Baden-Württemberg

Stoffstrombilanz-Verordnung StoffBiV

Novellierung Düngeverordnung DVO

Wer muss Stoffstrombilanz erstellen?

Wichtig:

**Nur tierhaltende Betriebe
(Ausnahme Biogasanlagen)
fallen bis 2023 unter
Stoffstrombilanz!**

Wer muss Stoffstrombilanz erstellen?

Betriebe mit einem Tierbesatz von mehr als 2,5 GV/ha die **gleichzeitig** mehr als:
30 ha oder
50 GV haben

750 kg N =
ca. 7 Kühe

erhaltende Betriebe mit mehr als 750 kg N-Anfall aus eigener Tierhaltung, **die gleichzeitig mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufnehmen**

750 kg N =
ca. 11 Bullen

750 kg N =
ca. 22 Zuchtsauen

750 kg N =
ca. 60 MS-Plätzen

750 kg N =
ca. 150 m³ Gärrest

750 kg N =
ca. 200 m³ Rindergülle

Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem der oberen Betriebe zusammenarbeiten, oder Wirtschaftsdünger aufnehmen

Wer muss keine Stoffstrombilanz erstellen?

allen anderen Betriebe:

tierhaltende Betriebe (<2,5GV/ha) mit **mehr** als 750 kg N-Anfall eigener Tierhaltung, **ohne** WD-Aufnahme

tierhaltende Betriebe mit **weniger als** 750 kg N-Anfall eigener Tierhaltung, **unabhängig** der Aufnahmemenge

Viehlose Betriebe **unabhängig** der Aufnahmemenge

Stoffstrombilanz – was ist das?

- Bilanz der Produkte, die einem Betrieb zugeführt und von diesem abgegeben wurden.

vgl. „Hof-Tor-Bilanz“

- Betrieb, ist die Gesamtheit der vom gleichen Betriebsinhaber verwalteten Einheiten
- Erster Bilanzzeitraum ist ab WJ 2018/2019 oder KJ 2018
- Bilanzzeitraum **muss** gleich sein wie im Nährstoffvergleich. (Näbi weiter erstellen!)
- Erstellung spätestens 6 Monate nach Zeitraum!

Fazit/Konsequenzen

- Dokumentation
 - Lieferscheine/Rechnungen abheften
 - Empfehlung kontinuierlich, da weniger Aufwand
- Mit Summen arbeiten – Handel richtet sich vermutlich darauf ein!?
- Größtes Problem werden vermutlich Verstöße wegen nicht oder falschem Erstellen sein!

Wer muss ab 2023 Stoffstrombilanz erstellen?

**Betriebe mit mehr als:
20 ha oder
50 GV**

**kleinere Betriebe mit
Wirtschaftsdünger-
aufnahme**

Novellierung Düngeverordnung

Was ändert sich?

Was ist neu?

§3+4 Düngebedarfsermittlung

- Einführung einer verbindlichen Berechnung des Düngebedarfs je **Kultur/Grünland vor** der Ausbringung wesentlicher Düngermengen (50 kg N oder 30 kg P_2O_5 je ha.)
=> Berechnung für N und P_2O_5
- **je Bewirtschaftungseinheit/Schlag** (ggf. mehrere Berechnungen je Kultur!)
- **Ausnahme** der Berechnung für Betriebe kleiner 15 ha, die weniger als 750 kg N Anfall im Betrieb haben und keine WD aufnehmen!

§3+4 Düngebedarfsermittlung

Berechnungsmöglichkeiten

- **Papier – 2 Berechnung je BWE**
- **Excel – 1 Berechnung je BWE und
änderbar Download über
www.duengung-bw.de**
- **Online – 2 Berechnungen je BWE, aber
speicherbar**
- **Berechnung aller Winterungen im
Frühjahr**

Düngebedarfsberechnung

- alte Versionen sind schwarz! (abgelaufen!)
neue Version herunterladen.
- Berechnung vor der ersten Düngung! ohne
aktuellen N-Min-Wert mit Wert aus
Merkblatt vorberechnen und ggf. mit
neuem Wert dann korrigieren.
- Grünland nicht vergessen

Tabelle 1: langjährige Nitratwerte zu Beginn des jeweiligen Beprobungszeitraumes (2009-2018) – Datenbasis NID

Kultur	0-30 cm	30-60 cm	60-90 cm	0-90 cm
	[kg N/ha]	[kg N/ha]	[kg N/ha]	[kg N/ha]
Winterweizen	10	11	9	30
Wintergerste	9	9	8	26
Winterroggen	6	7	5	18
Dinkel	10	11	9	30
<p><u>Neu:</u> Eine Anpassung ist nur dann zwingend notwendig, wenn die aktuellen N-Min-Werte um mehr als <u>10 kg N/ha</u> von den Werten aus dieser Tabelle abweichen</p>				
Zuckerrüben	18	17	13	48
Frühkartoffeln	16	15	-	31
Kartoffeln	15	15	-	30
Silomais	17	15	12	44
Körnermais	17	15	12	44

§3+4 Phosphatdüngung

- Je nach Phosphat-Versorgungsstufe Einschränkungen in der Düngung:
 - Ab Versorgungsstufe D nur noch Entzugsdüngung
 - Bei schädlichen Gewässerveränderungen, kann die Düngung weiter eingeschränkt werden

§5 Ausbringbedingungen

- Ausbringverbot: schneebedeckt, tiefgefroren und wassergesättigt
- max. 60 kg ges.-N flüssige WD auf tagsüber auftauenden, **bewachsenen** Flächen
Pflanzendecke muss vorhanden sein
- Ausbringung Festmist von Huf-Klauentieren/
Kompost auch mehr als 60 kg Gesamt-N

ABER: kein Abschwemmen in Gewässer!!!

§6 Anforderung an Ausbringung

- unverzügliche Einarbeitung von WD auf unbestellten Flächen (= innerhalb 4 Stunden oder weniger!!!!)
- Ausgenommen von der Einarbeitung sind:
 - Festmist Huf- und Klauentiere
 - Kompost (nie aus Biogasanlagen)
 - WD mit weniger als 2% Trockensubstanz
⇒ Untersuchung!

§6 Anforderung an Ausbringung

- ab 2020 mindestens streifenförmige Ablage auf bestelltem Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter ab 2025.

betrifft alle flüssigen WD mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff > 1,5 N/kg TS)

- *Ausnahmegenehmigung **vorgesehen** für:*
 - *Betriebe unter 15 ha*
 - *Streuobstwiesen (ggf. mehr als 30 Bäume/ha)*
 - *Flächen unter 10 Ar und Hangflächen > 35%*

Die 170 kg N – Grenze...

... ist ein betrieblicher Durchschnitt

und betrifft nicht die mineralischen Düngemittel!

N-Düngeberechnung gibt die maximale
Düngemenge je ha vor

§6 Sperrzeit

keine Ausbringung von

Festmist von Huf- und Klauentiere und Kompost

15. Dezember bis 15. Januar

allen anderen N-Düngemitteln

auf Grünland und mehrjähriges Feldfutter

(Aussaats vor dem 15. Mai)

1. November bis 31. Januar

§6 Sperrzeit

keine Ausbringung von

N-Düngemitteln auf Ackerland

nach Ernte Hauptfrucht bis 31.01.

Ausnahmen: Düngung bis 01.10. möglich zu
Winterraps

Wintergerste (nach Getreide, Aussaat bis 01.10.)

Begrünungen (Aussaat bis 15.09.)

max. 30 kg Ammonium- oder 60 kg Gesamt-N

= Rindergülle ca. 15 m³/ha

= Schweinegülle ca. 5-15 m³/ha

= Gärrest ca. 10 m³/ha

§8 Nährstoffvergleich (ab 2018; 2017/2018)

Nährstoffvergleich erst ab 15 ha LF

ABER weniger als 750 kg Stickstoff aus
WD tierischer Herkunft, die im Betrieb
anfallen **und**
keine Wirtschaftsdünger / Gärreste
aufnehmen!

§8 Nährstoffvergleich (ab 2018)

Betriebe mit Milchkühen, Mutterkühen, Rindern (Zucht und Mast), Bullen, Mutterschafen, Milchziegen und Damtieren müssen eine **plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz** erstellen

⇒ Grundfutterernte wird mit dem Verbrauch der Tierhaltung verglichen. Futterverkäufe sind zu dokumentieren bzw. zu wiegen

§10 Aufzeichnungen

- Nährstoffvergleich und ggf. Stoffstrombilanz
- Düngebedarfsermittlung
- Nährstoffgehalte Wirtschaftsdünger
- N-Min Werte oder Vergleichswerte
- Grundnährstoffuntersuchungen
- Gründe wieso die Düngebedarfsermittlung überschritten wurde
- Dokumentation Fleisch-, Knochen- oder Fleischknochenmehl Ausbringung

§11 Technik

Anforderungen an Gülletechnik wie bisher
ABER streifenförmige Ablage

~~Mineraldüngerstreuer ab 2020 nur noch mit
Grenzstreueinrichtung~~

Nährstoffbilanz

- alte Versionen nicht mehr zulässig!
- Neue Anwendung online unter:
www.duengung-bw.de
- Bei Raufutterfressern (Rinder, Schafe, Ziegen, Damtiere) wird online automatisch plausibilisierte Bilanz geöffnet.

Herzlich Willkommen

Nach Ihrer Anmeldung können Sie am Nitratinformationsdienst (NID) teilnehmen oder eine Düngedarfsermittlung durchführen und die Daten online speichern.

Registriernummer
(z.B. 080712312123)

Pin

[Pin vergessen?](#)

Mitbenutzer Nr. 

Anmelden

Weiter ohne Anmeldung

Nur Düngedarfsermittlung möglich

Aktuelles

Grundnährstoffe und Kalk

Mit der jetzigen Version ist auch die Ermittlung des Düngedarfs der Grundnährstoffe sowie des Kalkbedarfs für alle Kulturgruppen an Gemüse möglich.

Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung

Fortbildungszeiträume

Fortbildungszeiträume

Sachkunde **vor** 14. Februar 2012

„Altsachkundige“

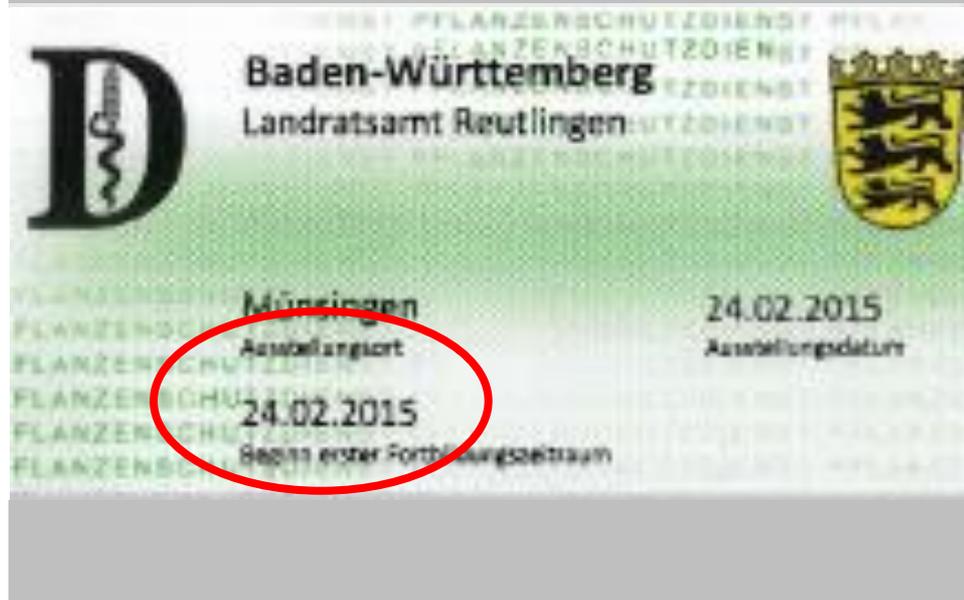
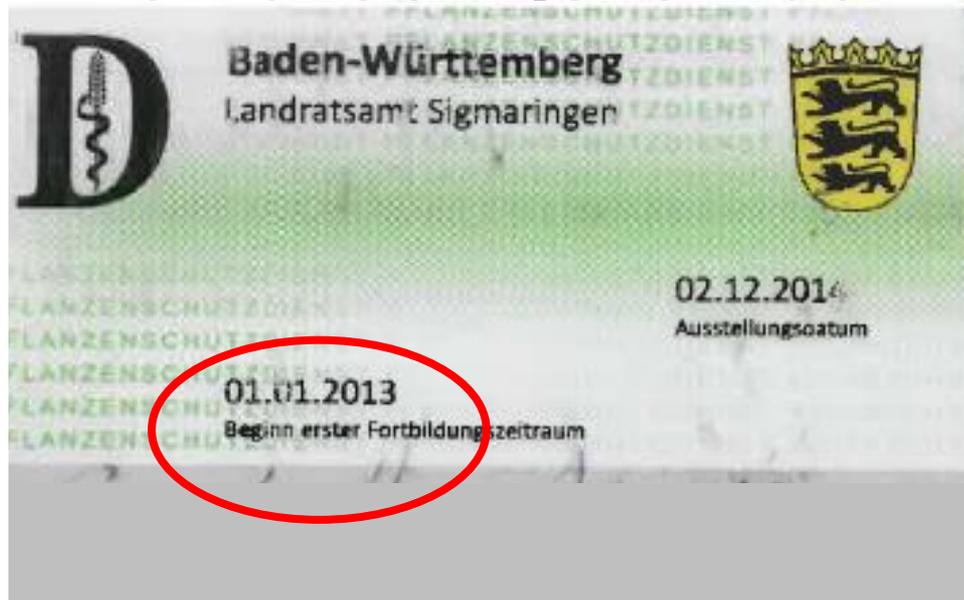
- Aktueller Fortbildungszeitraum:

01.01.19 bis 31.12.21

Sachkunde **nach** 14. Februar 2012

- Fortbildungszeitraum startet mit Ausstellung des neuen Sachkundenachweise

Fortbildungszeiträume



Fortbildungszeiträume

- Innerhalb des 3- Jahres Fortbildungs-Zeitraumes müssen anerkannte Fortbildungsmaßnahmen mit einem Zeitumfang von 4 Stunden besucht werden.

Vorortkontrollen 2018



Auffälligkeiten 2018

Mindestpflege nicht erfüllt

Mindestpflege = mindestens einmal im Jahr

- Mähen und Abfahren oder
- Mulchen

bis zum 15. November

- ordentliches Mähen+ Abfahren/ Mulchen von „Problemzonen“, d.h. Grünlanddecken oder Waldrändern → sonst Abzug der Fläche



- nur Mähen erfüllt nicht die Mindestpflege



Auffälligkeiten 2018

„Rasenmäherflächen“ sind keine Bruttofläche

→ wird abgezogen



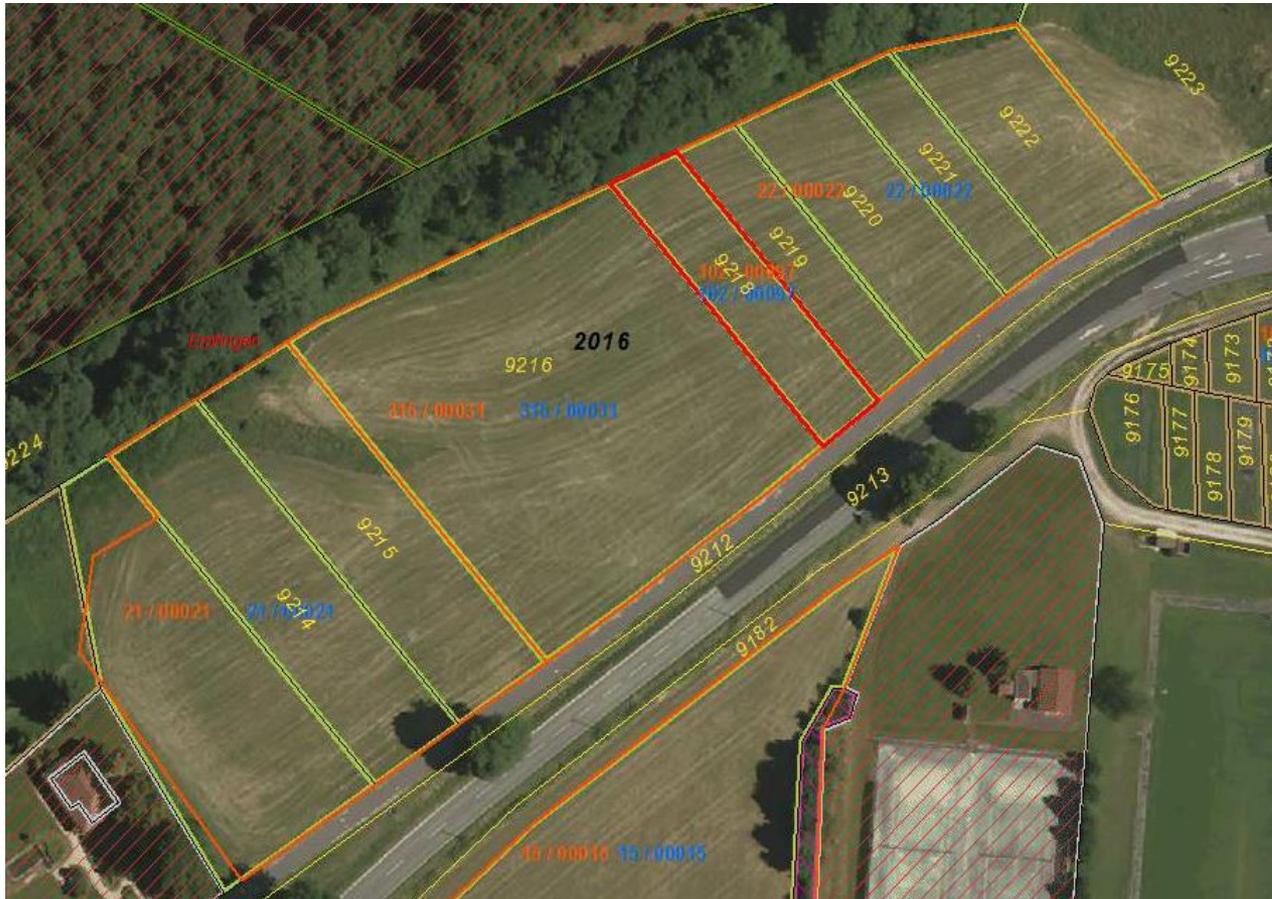
➤ vor allem ein Thema bei Grünlandflächen an Wohnbebauung

Auffälligkeiten 2018

Unklare Bewirtschaftungsverhältnisse bzw. Fremdbewirtschaftung

- **Einzelne Schläge** werden vom Antragsteller offensichtlich nicht (mehr) selber bewirtschaftet.
- Teilweise werden **ganze Betriebe** vom Antragsteller offensichtlich nicht (mehr) selber bewirtschaftet.

Beispiel:



auf einem „Grünlandblock“ mit mehreren Antragstellern sind **einheitliche** Bewirtschaftungsspuren deutlich erkennbar

großer Betrieb bewirtschaftet zusätzliche Flächen von mehreren kleinen Antragstellern

Folge

- (Kleiner) AST bekommt Agrarförderung (DZ, UVP, evtl. JLP, FAKT), obwohl kein aktiver Bewirtschafter
 - ⇒ Fördermaßnahmen erfüllen nicht ihren Zweck
- Berechnungsgrundlagen für Greening, CC-Sanktionen, Viehbesatz/ha bei bestimmten FAKT-Maßnahmen, Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger... sind falsch

Erläuterungen GA 2019: S. 21

Vor allem bei (Dauer)grünland gibt es z.T. die Situation, dass die (Dauer)grünlandfläche im Verlauf des Jahres ggf. einem oder mehreren Dritten zur Nutzung überlassen wird. Die Verfügungsgewalt im Sinne der DZ-Regelung hat derjenige, der die Fläche auf eigenes Risiko überhaupt bzw. überwiegend bewirtschaftet (d.h. ggf. einsät, pflegt und erntet).

Geben Sie **alle Betriebsflächen**, die Sie selbst bewirtschaften an, einschließlich Biotope, Erstaufforstungsflächen und Hof- und Gebäudeflächen an. Dies ist unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragen oder nicht. Dies gilt auch für Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb von BW haben und in BW nur Maßnahmen der 2. Säule beantragen.

Erläuterungen und Ausfüllhinweise auf S. 8 und „Wichtige Hinweise“ zu allen Betriebsflächen, die selbst bewirtschaftet werden

Hinweis: Sofern Sie Flächen, die sich in Ihrem Besitz befinden **Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung stellen** (z.B. für Gemüse, Kartoffeln oder Erdbeeren), gelten Sie im Sinne der Förderung nicht als Bewirtschafterin oder Bewirt-

Flächen, die Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung gestellt werden z.B. für Gemüse, Kartoffeln o. Erdbeeren sind in FIONA nicht anzugeben !

schafter der Fläche und können für diese Flächen keine Beihilfe erhalten. **Die Flächen sind in FIONA nicht anzugeben.**

Verpächter dürfen verpachtete Flächen nicht auführen.

Falls Sie Flächen in anderen Mitgliedsstaaten der EU bewirtschaften, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt.

Rechtsgrundlagen

1. Die Fläche muss im gesamten Prämienjahr beihilfefähig sein, d.h. landwirtschaftlich genutzt werden (Art. 32, 2 und 4 VO (EU) 1307/2013).
2. Dem Antragsteller muss die Fläche am 15.5. zur Verfügung stehen (Art. 33, 1 VO (EU) Nr. 1307/2013).
3. EuGH (Bad Dürkheim) und Art. 15, 2 VO (EU) Nr. 639/2014:
 - Der Antragsteller muss die Fläche hinreichend **selbstbestimmt bewirtschaften**
 - Die Bewirtschaftung muss im Namen und für Rechnung des Antragstellers erfolgen (**wirtschaftliches Risiko**).
4. Die beihilfefähige Fläche muss zum Betrieb des Antragstellers gehören und durch diesen bewirtschaftet werden (IdA 2018, Anl.5, Nr. 3.2.2, S. 44)

selbstbestimmte Bewirtschaftung

wirtschaftliches Risiko

Nachweise für die eigene Bewirtschaftung

für selbstbestimmte Bewirtschaftung

für wirtschaftliches Risiko

Nachweise für die eigene Bewirtschaftung

für selbstbestimmte Bewirtschaftung

- z.B. Bewirtschaftungsverträge
(keine Inhalte von Pachtverträgen)

für wirtschaftliches Risiko

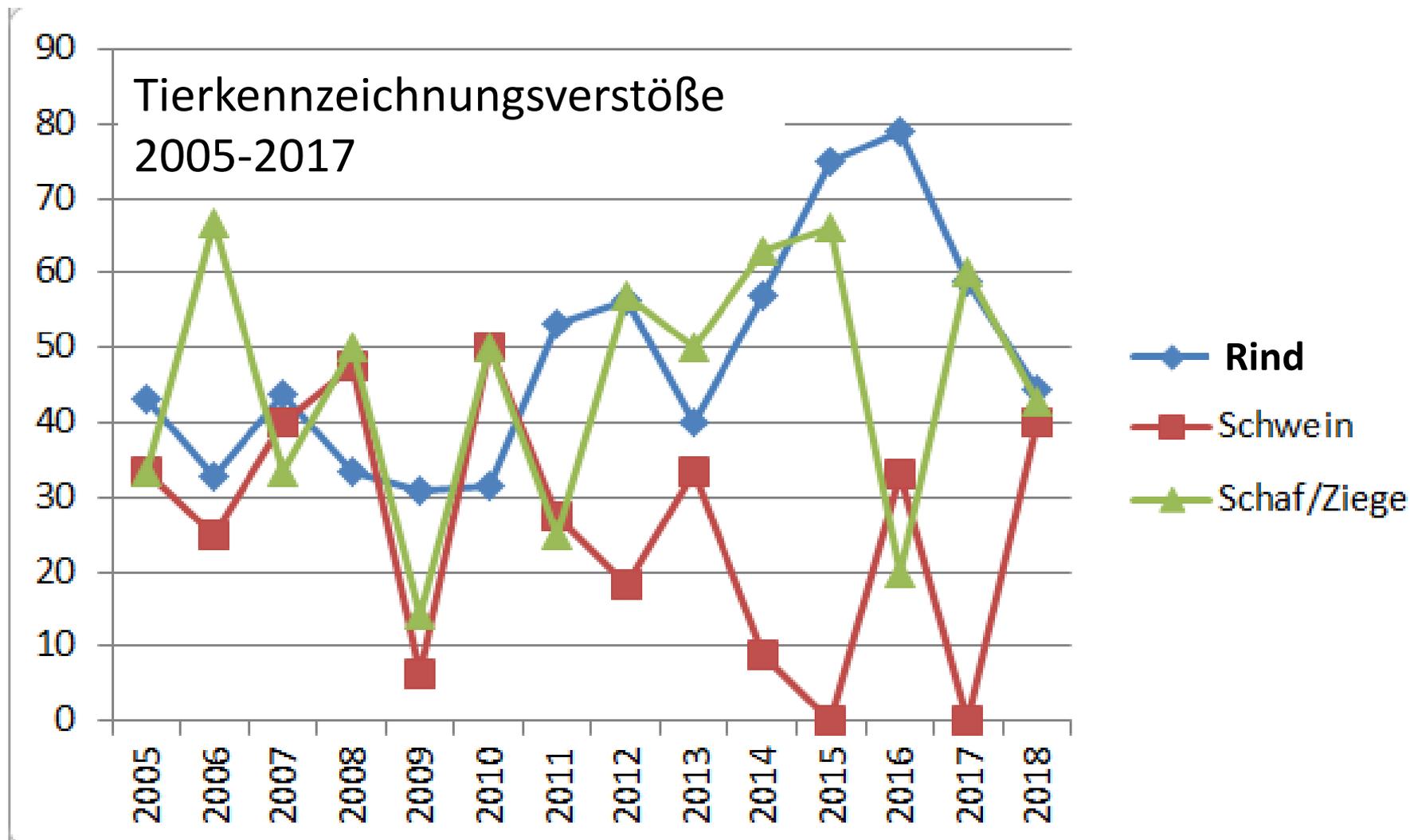
- Verkaufsbelege für Ernteprodukte
- Einkaufsbelege für Betriebsmittel
- Rechnungen des Dienstleisters
- Bankbelege für Ein- und Verkauf

Vorortkontrollen

CC-Tierkennzeichnung

- Kennzeichnung (Ohrmarken)
 - Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Bestandsregister
 - Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Hit-Datenbank
 - Rind
- Betriebsregistrierung
 - Rind, Schwein

Vor-Ort-Kontrollen 2018



Unsere heutige Präsentation steht Ihnen im Internet unter

www.ga-sig.de

zum Download zur Verfügung.

Weitere Infos finden Sie
im Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung
unter www.landwirtschaft-bw.info

Vielen Dank für Ihr Interesse